

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 69 (1955)

Artikel: Verwandtschaft und Erbfolge des letzten Grafen von Toggenburg

Autor: Bodmer, Albert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwandtschaft und Erbfolge des letzten Grafen von Toggenburg

von ALBERT BODMER, Wattwil.

In der schweizerischen historischen Literatur ist der Streit um das toggenburgische Erbe zur Hauptsache im Blickpunkt der schweren politischen Folgen für die Eidgenossenschaft behandelt worden, die sich in den verheerenden Ereignissen des alten Zürichkrieges auswirkten. Verschiedene Autoren haben sich indessen schon mit der Abklärung der verwandtschaftlichen Beziehungen der als Erbansprecher zum Hause Toggenburg auftretenden Personen befasst. Bei früheren Chronisten wie Klingenberg, Brennwald, Vadian und Tschudi finden sich mehr oder weniger richtige Aufzeichnungen über die einzelnen Erben¹⁾. Die St. Galler Historiker von Arx und Wegelin gaben sich eingehender mit diesen Fragen ab und stellten Verwandtschafts-Schemata auf²⁾; ferner desgleichen Pupikofer, v. Juvalt und v. Planta³⁾. Emil Krüger hat alle früheren Arbeiten überprüft, in seiner Monographie über die Grafen von Werdenberg (1886) verwertet und glaubte eine endgültige Klärung der bisherigen sich widersprechenden Angaben erreicht zu haben, indem er ein « letztes Wort über das Verwandtschaftsverhältnis der Toggenburger Erben » publizierte (1885), das sofort eine Kritik P. Schubigers rief⁴⁾. Letztmals sind die seitherigen Forschungsergebnisse von Placid Bütler in seiner grundlegenden Studie über Friedrich VII. den letzten Grafen von Toggenburg zusammengefasst worden⁵⁾.

Wenn nun mit dieser Arbeit die bisherigen Ergebnisse nochmals historisch-genealogisch überprüft werden, so mag dieses Unterfangen sich rechtfertigen durch die seit den genannten Publikationen erschienenen Quellenwerke, insbesondere Wartmanns Rätische Urkunden aus dem Archiv Thurn und Taxis (QSG 10), Thommens Urkunden z. Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven (T), die Fortsetzungen der Urkundenbücher der Abtei St. Gallen (SGU) und des Thurgaus (TU), ferner die im Genealog. Handbuch zur Schweizer Geschichte (GHS) erschienenen Genealogien der Grafen von Toggenburg, Montfort und Werdenberg.

I

Als Grundlage der vorliegenden Untersuchung erwies es sich zunächst als notwendig, die Genealogie der Grafen von Toggenburg in den drei letzten Generationen von ca. 1300 an kritisch zu sichten. Auszugehen ist von der in bester Form

¹⁾ Henne, Klingenberger Chronik, p. 243; Luginbühl, Brennwalds Schweizer Chronik II, p. 16; Götzinger, Vadians deutsche histor. Schriften II, p. 41; Tschudi, Chron. Helv. II, p. 216 (Tsch.).

²⁾ v. Arx, Gesch. d. Kt. St. Gallen II, p. 227; Wegelin, Gesch. d. Landsch. Toggenburg I, p. 220 ff., II, p. 323 (Weg.).

³⁾ Pupikofer, Verwandtschaftsgrade d. Erben Friedrichs VII. v. Toggenburg, ASGA 1865, p. 39 ff.; v. Juvalt, Feudalzeit i. Curischen Raetien II, p. 220 ff. (mit Verwandtschaftstafel); v. Planta, Die Currätischen Herrschaften, p. 399 ff. (mit Verwandtschaftstafel).

⁴⁾ Mitteil. z. vaterld. Gesch. St. Gallen 22, p. 222 ff. (MVG); ASG 1885, p. 410 ff.; ASG 1886, p. 21 ff.

⁵⁾ MVG 22, p. 30 ff.; 25, p. 84 ff. mit Verwandtschaftstafel.

von Ernst Diener aufgestellten Stammfolge, die im GHS, Bd. I, veröffentlicht wurde. Auf die dortige Nummerierung wird hier Bezug genommen⁶⁾.

Friedrich IV. von Toggenburg (29), der längere Zeit mit seinem Vater Friedrich III. zusammen regierte und 1315 bei Morgarten fiel, hinterliess aus seiner Ehe mit Ita von Froburg-Homberg zwei Söhne, Friedrich V. (35) und Diethelm V. (34). Der Erstere erscheint zu Lebzeiten des Vaters urkundlich nur einmal 1315 und zwar als Pfaff, er war also zuerst zum geistlichen Stande bestimmt, sodass die Regierung seinem anscheinend jüngeren Bruder zugeschlagen wurde. Gleichzeitig mit diesen Brüdern lebte noch ihr Oheim Kraft III. (30), der als Propst des Zürcher Grossmünsters auch in weltlichen Dingen eine Rolle spielte. Friedrich V., noch im Jahre 1334 konstanzer Domherr, ist dann in den weltlichen Stand übergetreten, da die Ehe seines Bruders Diethelm nur mit Töchtern gesegnet war und daher die Stammfolge gefährdet schien. Kurz nach der Eheschliessung Friedrichs ist Diethelm 1337 bei Grinau im Kampfe gegen den Grafen Johann von Habsburg-Rapperswil gefallen. So ruhte nun der Fortbestand der Dynastie auf Friedrich V. und dessen Nachkommen. Seine Gemahlin Kunigunde, eine der beiden Erbtöchter Donats, des letzten Freiherrn von Vaz, brachte ihm als reiches Erbe ein grosses Herrschaftsgebiet in Churrätien. Nach Dieners Tafel ergibt sich, von Friedrich IV. ausgehend, der Stammtafelabriß auf Tafel I, worin nur die für unsere Darstellung belanglosen jung verstorbenen Glieder weggelassen und eine Reihe von Korrekturen angebracht sind, die nachfolgend erörtert werden.

Als Gemahlin Donats von Toggenburg (42) wird eine *Agnes* angegeben, die nach Wegelin vermutlich aus dem Hause Habsburg-Laufenburg stammt. Worauf sich diese Vermutung stützt, hat Wegelin leider unterlassen anzuführen⁷⁾. Trotz aller Nachforschungen gelang es auch nicht, eine Begründung zu finden. In Münchs umfangreichen Regesten des genannten Habsburger Zweiges ist nicht die geringste Spur zu entdecken⁸⁾. Diener hat die als Agnes urkundlich erwiesene Gattin in der Stammtafel mit einem Fragezeichen versehen, hingegen aber im Text die habsburgische Herkunft scheinbar als erwiesen genannt. Das führte dazu, dass Merz in seiner Stammtafel Habsburg-Laufenburg diese Agnes kurzerhand einreichte als Tochter eines Johannes IV. und zwar mit einem falschen, von Diener übernommenen Beleg⁹⁾. Diese Einreihung ist dort schon zeitlich unrichtig, sie gehörte in eine vorhergehende Generation. Ihre Zugehörigkeit zu diesem Geschlecht ist aber überhaupt fraglich. Die von Diener gegebenen Belegstellen beziehen sich einmal auf die Vermutung Wegelins, ein undeutlich und ungenau abgefasstes Regest von 1408¹⁰⁾, in dessen zugehörigem Urkundentext keine Rede einer Gemahlin Donats ist, und eine Jahrzeitstiftung von 1425, in der der Name Agnes erscheint (es ist dies das einzige urkundliche Vorkommen der Gattin Donats)¹¹⁾ und deren Herkunft bis heute unbekannt bleibt. Jedenfalls ist sie in der Tafel Habsburg-Laufenburg zu streichen. Zu korrigieren in Dieners Tafel wäre noch, dass Agnes 1425 nicht mehr lebte, denn in jener Jahrzeitstiftung werden sie und ihre Tochter Clementa als selig bezeichnet in einer Art, dass sich diese Angabe auf beide Personen beziehen muss. Sehr wahrscheinlich war sie schon vor 1387 verstorben, weil in der in diesem Jahre erfolgten Heiratsabrede ihrer Tochter Kunigunde und der darin enthaltenen Erbverschreibung ihres Vaters zu ihren Gunsten, ihrer Mutter mit keinem Worte, etwa leibdungsweise Erwähnung getan ist¹²⁾. In den Nekrologien von Magdenau und Tänikon ist zum 13. Oktober eine Agnes von Toggenburg genannt, im letztern mit Jahrzahl (13)83, allerdings mit dem Zusatz «nata de Toggenburg»¹³⁾. Die Magdenauer Aufzeichnungen nennen sie einfach Agnes von Toggenburg. Diener hat diese Agnes als Tochter Diethelms V. eingereiht, weil 1345 als seine Tochter neben Clementa eine Nesa erwähnt ist, die sonst nie mehr erscheint¹⁴⁾. Könnte es sich vielleicht nicht um die Gemahlin Donats, Agnes, handeln und die Angabe «nata» ein späterer Verschrieb sein? Donat erscheint ebenfalls im Magdenauer Nekrologium zum 7. November 1400. Es wäre schwer verständlich, wenn für seine Gemahlin keine Jahrzeit gestiftet worden sein sollte.

In Dieners Tafel sind in den beiden letzten Generationen drei verschiedene *Clementen* eingereiht. Clementa (37), eine Tochter Diethelms V., Clementa (48), eine Tochter Donats,

⁶⁾ GHS I, p. 44 ff., Tafel mit Text, daraus die nachfolgende Uebersicht und Bezifferung.

⁷⁾ Weg. II, p. 313.

⁸⁾ Argovia 8, 10, 18, 19.

⁹⁾ Merz, Burgen Aargau II, p. 311.

¹⁰⁾ Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 21, p. 87, No. 232.

¹¹⁾ SGU, 3299; Weg. II, p. 317.

¹²⁾ TU, 3987.

¹³⁾ Mon. Germ. Necr. I, p. 453, 532.

¹⁴⁾ TU, 1822.

TOGGENBURG

TABELLE I

(29) *Friedrich IV.*
1285- † 1315

(34) *Diethelm V.*
1319- † 1337
c. Adelheid v. Griessenberg 1324- † nach 1371
remar. v. 1341 Konrad v. Fürstenberg

(35) *Friedrich V.*
1315- † 1364
c. um 1336 Kunigunde von Vaz
1336- † 1364

(37) *Clementa*
1345- † 1400 /o4
c. I) Ulrich v.
Hohenklingen
† 1362/63
c. II) Heinrich v. Hewen
1367- † 1386/89

(38) *Ita*
1360- † 1393/99
c. I) Rudolf v.
Hohenberg
† 1389
c. II) Heinrich v.
Werdenberg-
Trochelfingen
† v. 1399

(39) *Margaretha*
† v. 1367
? c. mit
Ulrich I. Brun
v. Räzins † v. 1415
(remar.?)

(40) *Donat*
1353- † 1400
c. Agnes...
† v. 1425
(? † 1383)

(41) *Diethelm VII.*
1353- † 1385
c. Katharina v. Werdenberg-
Heiligenberg
1386-1395
remar.
Heinrich V. v.
Werdenberg-Vaduz

Margaretha
† 1439/40
c. I) Johann
v. Matsch
† 1397
c. II) 1398
Guiscard v.
Raron
† 1424/25

Hans
† v. 1433
c. I) Johann
v. Matsch
† 1397
c. II) 1398
Guiscard v.
Raron
† 1424/25

Heinrich
† v. 1435
c. Wilhelm v.
Montfort-
Bregenz
† 1423
† 1422

Ulrich II.
† 1438/39
c. n. 1391 Hugo
v. Montfort-
Bregenz
(er c. I Marg. v.
Pfannberg † 1391
c. III Anna v.
Neuhaus 1402)

Clementa
† 1398
c. n. 1391 Hugo
v. Montfort-
Bregenz
† 1423
† 1422

Kunigunde
1387-1425
† v. 1436
c. Wilhelm v.
Montfort-
Bregenz
† 1423
† 1422

Petermann
v. Raron
1425-† 1467

Petermann
v. Raron
1425-† 1479

(44) *Diethelm VII.*
1353- † 1385
c. Katharina v. Werdenberg-
Heiligenberg
1386-1395
remar.
Heinrich V. v.
Werdenberg-Vaduz

(50) *Friedrich VII.*
1386- † 1436
c. um 1391
Elisabeth von
Matsch
1426- † n. 1446
† 1427

(52) *Ita*
1401-1414
c.v. 1401
Bernhard v.
Tierstein
† 1437

Walraf v.
Tierstein
† 1427

?

Rudolf (illeg.)
v. Tierstein 1444
v. Toggenburg 1445

?

Hans
Ritter v. Toggenburg
1475-1484

⋮

und Clementa (51), eine Tochter Diethelms VI. Ueber die Tochter Diethelms V. herrschen keine Zweifel, Existenz und Filiation sind nachgewiesen. Dagegen bestanden für Clementa (48) nur vage Vermutungen und Clementa (51) schien gesichert. Tatsächlich liess sich nun nachweisen, dass es sich bei diesen beiden Clementen um ein und dieselbe Person handelt und zwar ist diese nicht eine Tochter Diethelms VI., sondern Donats. Graf Hugo XII. (60) von Montfort-Bregenz, der Minnesänger, war vermählt mit einer Clementa von Toggenburg und zwar in zweiter Ehe¹⁵⁾. In erster Ehe hatte er seit 1373 zur Gattin Margarethe von Pfannberg, die junge Wittwe des Grafen Johann von Cilli, die um 1391 gestorben ist. Seine zweite Ehe schloss er zwischen 1391-96, die nur von kurzer Dauer war, denn kurz vor dem 23. April 1398 ist Clementa verstorben¹⁶⁾. Im Jahre 1402 ist seine dritte Gemahlin Anna von Neuhaus urkundlich genannt. Den Namen der zweiten Gemahlin und auch zeitliche Angaben über den kurzen Bestand dieser Ehe entnimmt man aus seinen Minnegesängen, er nennt sie Gräfin « Ment »¹⁷⁾. Dass Hugs Gemahlin eine Tochter aus dem Hause Toggenburg war, steht ausser Zweifel, denn die Toggenburger Familie blieb ihrem Gemahl noch lange Zeit nach ihrem Tode die Heimsteuer schuldig. Sie ist bisher als eine Schwester Friedrichs VII. angenommen worden, gestützt auf eine von Vanotti¹⁸⁾ zitierte Urkunde von 1403, worin Friedrich den Hug von Montfort seinen « Schwager » nennt und ihm 4000 fl., offenbar für die Heimsteuer, schuldig zu sein anerkennt. Diese Schuld erscheint noch in weitern vier Urkunden von 1404 bis 1409 und daraus ist geradezu wie in einem Schulbeispiel zu erkennen, wie vorsichtig die Verwandtschaftsbezeichnungen in diesen mittelalterlichen Urkunden bewertet werden müssen¹⁹⁾. Im Jahre 1408 nennt Friedrich den Hug seinen « Oheim », 1409 seinen « Bruder », 1404 aber erklärt Hug, dass ihm seines « swehers », des Grafen Donats seligen Erben die 4000 fl. schuldig seien. Also eine Blumenlese von Verwandtschaftsausdrücken! Die letztgenannte Urkunde, in ihrer Bedeutung der Beachtung früherer Bearbeiter entgangen, ist aber entscheidend, denn « Schwäher » ist eindeutig. Die Begriffe Oheim und Schwager sind oft sehr weit gefasst. Schwager bedeutet eine durch Anheirat entstandene Verwandtschaft, oft eine Versippung im 3. oder 4. Grade; Oheim eine Verwandtschaft in engerem und weitestem Sinne, oft aber irrig als blosse Höflichkeitsphrase gedeutet. Hierzu einige Beispiele zeitlich und örtlich ähnlicher Art: Rudolf VIII. von Werdenberg-Rheineck nennt 1419 Elsbeth von Räzüns geb. v. Werdenberg seine « Schwöster selig », sie war seine Vaterschwester²⁰⁾; Ulrich von Matsch d. jüngere spricht 1439 von seiner « swöster » Elisabeth von Matsch, Wittwe Friedrichs VII. v. Toggenburg, sie war seine Tante²¹⁾; Friedrich VII. v. Toggenburg nennt 1422 als seine « schwäger » vier verschiedene Matscher, wovon drei seine Neffen waren²²⁾; ferner in der gleichen Urkunde Wilhelm von Montfort-Tettnang seinen « Bruder », der ein angeheirateter Cousin war. Es dürfte eindeutig bewiesen sein, dass Hugs von Montfort Gemahlin Clementa nicht eine Schwester Friedrichs VII., sondern als Tochter Donats dessen Cousine gewesen ist. Die Existenz einer Tochter Donats namens Clementa war aber bereits urkundlich bekannt durch zwei Jahrzeitstiftungen von 1398 und 1425, in welchen sie als Donats Tochter « Frau Menta sel. » und « frow Clementen sel. » als Schwester Kunigundens, der Gattin Wilhelm VII. v. Montfort-Bregenz, genannt wird²³⁾. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Clementen (48) und (51) in Dieners Stammtafel eine Person sind. Auffallend bleibt immerhin, dass in der Urkunde von 1387 über die Heimsteuer und das Erbrecht Kunigundens ihre Schwester Clementa mit keinem Wort erwähnt ist, sondern nur die Rede ist von Verfügungen für den Fall männlicher Erben²⁴⁾. Erklärlich wäre dies, da Clementa erst nach 1387 geheiratet hat und für sie wahrscheinlich eine ähnliche Verschreibung später erfolgt ist, von der wir nur wissen, dass 4000 fl. Heimsteuer 1403, nach ihrem Tode, noch nicht bezahlt waren²⁵⁾. Eine Schwester Friedrichs VII. namens Clementa ist nirgends belegt. Wohl nennt 1386 seine Mutter Katharina von Werdenberg, die Wittwe Diethelms VI.

¹⁵⁾ GHS I, p. 172 f.

¹⁶⁾ Urk. St. A. Zch. C II, 16 No. 215, A. Winterthur.

¹⁷⁾ GHS I, p. 173; Bartsch, Graf Hugo v. Montfort, 1879. Nach seiner eigenen Datierung in den von Bartsch veröffentlichten Liedern, deren zeitliche Folge als überliefert gilt, ist er 1396 bereits verheiratet (Lied 23); im undatierten Lied 28 singt er von ihrem Tode und Lied 31 ist auf 1401 datiert. Demnach ist Menta zwischen 1396 und 1401 gestorben. Damit in Uebereinstimmung ist die erw. urkundl. Jahrzeitstiftung Donats v. Toggenburg vom 23.4.1398 für seine « liebe tochter fro Menta von Tokkenburg... die jez von dirre welt gescheiden ist ». Wieso Bartsch Lied 28 auf 1401 datiert, ist unerfindlich.

¹⁸⁾ Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort und Werdenberg, p. 182 (V); SGU, 2281.

¹⁹⁾ T II, p. 395, 401, 483, 486.

²⁰⁾ QSG 10, No. 144.

²¹⁾ SGU, 4128 e.

²²⁾ T III, p. 137.

²³⁾ Vgl. 16) und 11).

²⁴⁾ Vgl. 12).

²⁵⁾ SGU, 2281.

von Toggenburg, ausser ihrem Sohne noch dessen « geschwüstergiden » ohne Namen und dass sie « och ire rechten und lieben kinden » waren²⁶⁾). Darunter fallen jene Ita, spätere Gemahlin Bernharts von Tierstein, die sicher als eine Schwester Friedrichs VII. nachgewiesen ist, und vermutlich eine oder mehrere jung verstorbene Geschwister mit unbekannten Namen.

Während die vorerwähnten Richtigstellungen zur Genealogie des Hauses Toggenburg ohne Belang sind für die Feststellungen der Erben Friedrichs VII., hat bisher eine *Margaretha* von Toggenburg (39), angeblich Gemahlin Ulrich Bruns I. von Räzüns, Anlass zu ausgiebigen Diskussionen gegeben, ohne dass eine Klärung erreicht wurde. Nach Tschudi wird diese Margaretha als eine Schwester der Grafen Donat und Diethelm VI. und als Mutter der Freiherren Hans, Heinrich und Ulrich von Räzüns und deren Schwester Margaretha bezeichnet, die als Geschwister erwiesen sind²⁷⁾). Margaretha von Räzüns verheiratete sich zweimal und hatte aus erster Ehe mit Johann Vogt von Matsch einen Sohn Ulrich VIII. und aus zweiter Ehe mit Guiscard von Raron zwei Söhne Petermann und Hiltbrand, die späteren Erben der eigentlichen Grafschaft Toggenburg²⁸⁾. Die erwähnte These Tschudis wurde fast von allen Historikern angenommen, bis dann Krüger ihr mit gewichtigen Gründen entgegengrat²⁹⁾). Er wies einwandfrei nach, dass Ulrich Bruns I. von Räzüns Söhne entsprossen sind aus seiner Ehe mit Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg, Tochter Albrechts II. und Schwester der Katharina, Gemahlin Diethelms VI. von Toggenburg. Dies führte Krüger dazu, die Existenz einer Margaretha von Toggenburg als unmöglich zu bezeichnen und damit glatt zu verneinen. Indessen stellte Schubiger fest, dass vor Tschudi ein toggenburgischer Chronist des 15. Jahrhunderts als Töchter Friedrichs V. und der Kunigunde von Vaz eine « frow Greta » und eine « frow Ita » aufführte, die letztere urkundlich wohl nachweisbar³⁰⁾. Dazu nennt ein Jahrzeitrodel der Kirche Uznach unter



Abb. 1. Totenschild des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg aus Kl. Rüti.

retha als eine Schwester der Grafen Donat und Diethelm VI. und als Mutter der Freiherren Hans, Heinrich und Ulrich von Räzüns und deren Schwester Margaretha bezeichnet, die als Geschwister erwiesen sind²⁷⁾). Margaretha von Räzüns verheiratete sich zweimal und hatte aus erster Ehe mit Johann Vogt von Matsch einen Sohn Ulrich VIII. und aus zweiter Ehe mit Guiscard von Raron zwei Söhne Petermann und Hiltbrand, die späteren Erben der eigentlichen Grafschaft Toggenburg²⁸⁾. Die erwähnte These Tschudis wurde fast von allen Historikern angenommen, bis dann Krüger ihr mit gewichtigen Gründen entgegengrat²⁹⁾). Er wies einwandfrei nach, dass Ulrich Bruns I. von Räzüns Söhne entsprossen sind aus seiner Ehe mit Elisabeth von Werdenberg-Heiligenberg, Tochter Albrechts II. und Schwester der Katharina, Gemahlin Diethelms VI. von Toggenburg. Dies führte Krüger dazu, die Existenz einer Margaretha von Toggenburg als unmöglich zu bezeichnen und damit glatt zu verneinen. Indessen stellte Schubiger fest, dass vor Tschudi ein toggenburgischer Chronist des 15. Jahrhunderts als Töchter Friedrichs V. und der Kunigunde von Vaz eine « frow Greta » und eine « frow Ita » aufführte, die letztere urkundlich wohl nachweisbar³⁰⁾. Dazu nennt ein Jahrzeitrodel der Kirche Uznach unter

²⁶⁾ SGU, 1930.

²⁷⁾ Tsch. I, p. 591.

²⁸⁾ GHS II, p. 16; Ladurner, Zschr. d. Ferdinandeums 16, p. 231 (L); Hauser, Gesch. d. Freih. v. Raron, p. 86.

²⁹⁾ ASG 1885, p. 413 ff.

³⁰⁾ Vgl. 4); Scherrer, Kl. Toggenburger Chroniken, p. 8.

den verstorbenen Kindern Friedrichs V. eine « Margaret »³¹⁾. Daraufhin haben G. v. Wyss und Krüger die Möglichkeit einer zweimaligen Eheschliessung Ulrichs Brun I. v. Rätzüns anerkannt, in dem Sinne, dass aus erster Ehe mit der umstrittenen Margaretha von Toggenburg eine Tochter Margaretha, aus zweiter Ehe aber mit Elisabeth von Werdenberg die drei erwähnten Söhne entstammten³²⁾. Meine nun vorgenommene Ueberprüfung der genealogischen Tatsachen ergab, dass die Existenz einer ersten Ehe Ulrich Bruns zeitlich durchaus möglich ist. Der Sohn der Margaretha von Rätzüns aus ihrer ersten Ehe (Ehedatum unbekannt) mit Johann von Matsch, Ulrich VIII., ist urkundlich 1397 zwar noch nicht mündig³³⁾, aber ausser Landes, vermutlich am Hofe zu Wien, dürfte also sehr kurz nach 1385, eher früher geboren sein, dessen Mutter Margaretha war demnach wohl spätestens 1367 eher früher geboren. Die Eheschliessung Ulrich Bruns mit Elisabeth von Werdenberg erfolgte wohl kurz vor dem 1. Okt. 1367, im folgenden Jahre werden ihre Heimsteuer und Morgengabe urkundlich sichergestellt³⁴⁾. Die Daten für Ulrich VIII. von Matsch und seine Mutter sind aber so knapp geschätzt, dass die Wahrscheinlichkeit ihrer Abstammung aus einer früheren Ehe Ulrich Bruns ziemlich gross erscheint. Auffällig ist in diesem Zusammenhange ferner, dass bei der Erbteilung die Söhne der Margaretha von Rätzüns die Stammlande Toggenburg erben. Wenn auch zusammenfassend der Beweis für die Existenz einer Allianz des Ulrich Brun I. von Rätzüns mit einer Margaretha von Toggenburg nicht erbracht werden kann, so sprechen doch die Umstände nicht gegen eine solche Vermutung. Immerhin ist nicht ausser acht zu lassen, dass Friedrich VII. in seiner Verfügung von 1431/33 Margaretha und ihre Söhne Matsch und Raron gar nicht unter den vorgesehenen Erben nennt³⁵⁾; unter die damals mit einbezogenen Herren von Rätzüns sind sie schwerlich mitzurechnen. Würden sie wirklich den Vatermagen angehören, so wäre nicht zu verstehen, welche Gründe Friedrich bewogen, sie zu übergehen. So bleibt also die Abkunft mütterlicherseits der Margaretha von Rätzüns eine offene Frage. Für die Erbberechtigung ist dies nicht entscheidend, denn tatsächlich ist sie mit ihren Söhnen später unter den Erben, gleichgültig ob nun ihre Mutter eine Margaretha von Toggenburg oder die Elisabeth von Werdenberg war.

Im Zusammenhang mit den genealogischen Fragen des Hauses Toggenburg erwies es sich als zweckmässig, die Genealogie des Bregenzer Zweiges der Grafen von *Montfort* nachzuprüfen, weil in diesem Allianzen mit Toggenburger Töchtern vorkommen. Dieses Dynastengeschlecht wurde erstmals von Vanotti bearbeitet, der viel Material sammelte, aber wenig kritisch sichtete³⁶⁾. Roller hat dann in den Mitteil. d. Badischen histor. Kommission die Stammtafel aufgestellt und ergänzt und verbessert im Genealog. Handbuch z. Schweizer Gesch. Bd. I veröffentlicht³⁷⁾. In den nachfolgenden Ausführungen wird die Bezifferung der Tafel Rollers im GHS I benutzt.

Die Grafen von Montfort stammen bekanntlich ab von den Pfalzgrafen von Tübingen. Durch die Heirat mit der Erbtochter des letzten Grafen von Bregenz aus dem Hause der Udalrichinger kamen sie in den Bodenseeraum. In dem zahlreichen Geschlecht erfolgte eine Reihe von Teilungen, die zu verhängnisvoller Schwächung führten. Schon mit dem Sohne Hugos I. von Montfort teilte sich um 1258 die Linie ab, die sich nach Werdenberg benannte. Bald darnach um 1265 trennten sich die Aeste Montfort-Feldkirch und Montfort-Bregenz.

Graf Wilhelm II. von Montfort-Bregenz (26) lebte zwischen 1290 und 1348, war tot 1353, er ist an einem 8. Oktober offenbar kurz vor 1354 gestorben. Seine Söhne Wilhelm III. (35) und Heinrich IV. (37) nehmen am 20.5.1354 die Erbteilung vor, wobei Bregenz an Wilhelm, Tettnang an Heinrich fiel³⁸⁾. Beide Brüder sind bestimmt nach dem 16.9.1322 geboren, da Wilhelm II., ihr Vater, damals nur eine Tochter besass³⁹⁾. Sie urkunden noch am 6.2.1372 zusammen als Brüder genannt, also ist Wilhelm III. nach diesem Datum gestorben⁴⁰⁾. Damit im Widerspruch steht der Eintrag im Nekrolog der Wiener Minoriten für einen Wilhelm v. Montfort mit Todestag vom 19.10.1368, wofür Roller einen Verschrieb annimmt und als 1373 vermutlich korrigiert⁴¹⁾. Wilhelm IV. (50), 1367 mündiger Sohn Wilhelms III., hat sich kurz vor 1367 verheiratet mit Ursula von Hohenberg-Zollern (sie ist geboren 1352/54 als Tochter

³¹⁾ Geschichtsfreund 34, p. 232.

³²⁾ ASG 1886, p. 24 f.

³³⁾ L 17, p. 43 f.

³⁴⁾ QSG 10, No. 54, 55.

³⁵⁾ MVG 25, p. 173 f.

³⁶⁾ Vgl. 18).

³⁷⁾ Beil. 21 zu Zschr. f. Gesch. d. Oberrheins (ZGOR) NF 14; GHS I, p. 145-187.

³⁸⁾ V, p. 554.

³⁹⁾ V, p. 544.

⁴⁰⁾ Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 30, p. 498.

⁴¹⁾ GHS I, p. 164.

MONTFORT-BREGENZ

TABELLE II

(35) <i>Wilhelm III.</i> <i>Linie Bregenz</i> 1348-1373, † ca. 1379	Teilung 1354	(36) <i>Wilhelm II.</i> 1290-1348, † 1352/53 Bregenz und Tettnang
c. I) ca. 1340/45 N.N., † v. 1354/59.		(37) <i>Heinrich IV.</i> Linie Tettnang 1353- † 1408
c. II) n. 1354 Ursula v. Pfirt (c. I n. 1333 Hugo v. Hohenberg † 1354) † v. 1367		
c. III) 1363/73 Margaretha v. Schaumberg (c. I n. 1354 Joh. v. Pfannberg † v. 1362) sie lebt 1380 Wwe. d. Wilh. v. Montfort		
	I	II
(50) <i>Wilhelm IV.</i> 1367- † 1368 Ok 19	(59) <i>Konrad</i> 1372 mündig * v. 1354, † v. 1387	(51/60) <i>Hugo XII.</i> der Minnesänger * 1357, 1367 minor, † 1423
c. 1367 Ursula v. Hohenberg * 1352/54	c. V. 1375 Agnes v. Montfort-Tosters 1360, 1384	c. I) 1373 Margar. v. Pfannberg (c. I 1369 Johann v. Cilli) † 1372
(To. v. Hugo v. Hohenberg u. Ursula v. Pfirt) (remar. ca. 1372 Eberhard v. Lupfen)		c. II) v. 1396 Clementa von <i>Toggenburg</i> † 1398
Kinderlos		c. III) v. 1402 Anna von Neuhaus
		v. III
(70) <i>Wilhelm VII.</i> 1387- † 1422	(71) <i>Hugo XIV.</i> 1393- † 1444 Johanniter	(73) <i>Ulrich VI.</i> 1402-1412 c. Guta v. Stadeck
c. 1387 Kunigunde von <i>Toggenburg</i> lebt 1425, † v. 1436		(74) <i>Stefan</i> 1423- † 1437
(83) <i>Elisabeth</i> 1413- † 1458		
c. I) v. 1413 Eberhard von Nellenburg		
c. II) v. 1424 Wilhelm von Hachberg-Baden		

von Hugo von Hohenberg und Ursula von Pfirt) ⁴²⁾ und er soll nach Vermutung Rollers kurz vor dem 8.6.1379 gestorben sein, denn an diesem Tage findet die Erbteilung der Söhne Wilhelms (IV. ?), nämlich Konrads (59) und Hugos XII. (60) statt ⁴³⁾. Demnach wäre also Konrad ein Enkel Wilhelms III. gewesen, aber diese Annahme kann unmöglich stimmen. Konrad urkundet nämlich am 15.6.1372 mündig und siegelt, ist also spätestens 1360 geboren ⁴⁴⁾. So kann er wenig wahrscheinlich der Enkel eines nach 1322 geborenen Grossvaters sein mit einer Zeitspanne von unter 35 Jahren! Wie ist diese Unstimmigkeit aufzulösen? Alle Zweifel und Bedenken zerstreuen sich, wenn man die beiden Brüder Konrad und Hugo nicht als Söhne Wilhelms IV., sondern Wilhelms III. annimmt und jene Erbteilung von 1379 eben auf das um diese Zeit erfolgte Ableben Wilhelms III. bezieht. Für Wilhelm III. wurden bisher zwei Gemahlinnen angenommen, eine erste unbekannte, gest. vor 1354, und eine zweite Ursula von Pfirt, mit der er sich kurz nach 1354 verehelichte; diese war ja vorher (siehe oben) mit dem unter Hinterlassung einer Tochter Ursula (geb. 1352/54) im Jahre 1354 verstorbenen Hugo von Hohenberg verheiratet gewesen ⁴⁵⁾. Als aus erster Ehe stammend ist Wilhelm IV. wohl richtig bisher angenommen worden, denn dieser ist 1367 bereits mündig als Sohn Wilhelms III. und als Gatte jener Ursula von Hohenberg erwiesen ⁴⁶⁾. Gleichzeitig wird sein unmündiger Bruder Hugo X. (51) genannt. In einer Reihe von Urkunden des Jahres 1367, eine Hohenbergische Erbsache (Haigerloch) betreffend, wird Hugo ausdrücklich als Sohn der Ursula von Pfirt bezeichnet ⁴⁷⁾. Er wurde bisher als jung verstorben angenommen, ist aber mit grösster Wahrscheinlichkeit mit Hugo XII. (60) identisch. Hugo XII., der Minnesänger, gibt in seinen Liedern sein Geburtsjahr auf 1357 an, was sehr gut in die Ehezeit Wilhelms III. und Ursula von Pfirt passt ⁴⁸⁾. Er kann auch unmöglich ein Sohn Wilhelms IV. sein, denn da 1373 seine Ehe mit Margareta von Pfannberg bereits vollzogen ist ⁴⁹⁾, wird er spätestens 1361 geboren sein und niemals von einer Mutter Ursula von Hohenberg stammen, deren Geburt zwingend zwischen 1352 und 1354 fällt. Wenn man nun jenen Todestag vom 19. Okt. 1368 im Wiener Nekrolog als für Wilhelm IV. anstatt Wilhelm III. geltend betrachtet, so ergibt sich ganz zwanglos das Bild, wonach Wilhelm III. aus erster Ehe mit der Unbekannten zwei Söhne Wilhelm IV. (gest. 1368) und Konrad, und aus zweiter Ehe Hugo X. bzw. XII. erzeugt hatte. Somit ist erklärlich, weshalb in der Erbteilung von 1379 nur Konrad und Hugo auftreten, weil ihr Bruder Wilhelm IV. vorher und zwar offenbar kinderlos verstorben war. Dieser Umstand vermag auch die bisherige, wenig begründete Annahme der Filiation Wilhelms VII. und dessen Bruders Hugo XIV. von Konrad zu stützen, denn im Falle einer Abstammung von Wilhelm IV. hätten sie bei der Erbteilung von 1379 berücksichtigt werden müssen. Auch 1378 urkunden als Brüder nur Konrad und Hugo allein ohne Wilhelm IV. ⁵⁰⁾. Nun drängt sich die Frage auf, wieso in den verschiedenen Hohenberger Urkunden von 1367 nur Wilhelms III. Söhne Wilhelm IV. und Hugo X., bzw. XII., nicht aber Konrad auftreten. Auch hiefür ergibt sich eine natürliche Erklärung. In jenen Hohenberger Urkunden handelte es sich um ein Erbteil aus Hohenbergischem Besitz ⁵¹⁾. Daran waren beteiligt Ursula von Pfirt (als selig erwähnt), deren zweiter Gemahl Wilhelm III. von Montfort, Wilhelm IV. als ihr Schwiegersohn erster Ehe und schliesslich ihr Sohn Hugo X. aus ihrer zweiten Ehe. Konrad aber als Sohn Wilhelms III. erster Ehe hatte überhaupt gar keine direkten Beziehungen zur Hohenbergischen Erbsache. Für die Richtigkeit des frühen Todes Wilhelms IV. (gest. im Alter von ca. 25 Jahren) ist auch beweisend, dass seine Gemahlin Ursula von Hohenberg schon vor 1372 sich mit Eberhard von Lupfen als Wittwe Wilhelms verheiratet hatte. Roller hielt diese Angabe für eine Verwechslung ⁵²⁾. Damit ist die Ehe Wilhelms IV. mit Margarethe von Schaunberg auch unrichtig, sondern es kann sich dabei nur um eine dritte Ehefrau Wilhelms III. handeln, die 1380 als Wittwe des eben 1379 verstorbenen Gatten genannt wird ⁵³⁾. Die Stammtafel der Grafen von Montfort-Bregenz im GHS I ist demnach zu berichtigen, wie auf Tafel II ersichtlich.

⁴²⁾ Schmid, Monum. Hohenbergica, No. 585, 513.

⁴³⁾ V. p. 164, 486.

⁴⁴⁾ Fürstenb. Urk. B. II, p. 295.

⁴⁵⁾ Grossmann, Schuster, Berner, Zingeler, Genealogie d. Gesamthauses Hohenzollern, p. 328.

⁴⁶⁾ Schmid a.a.O., No. 585.

⁴⁷⁾ Ebenda, No. 585, 586, 587, 590, 594.

⁴⁸⁾ GHS I., p. 172.

⁴⁹⁾ Ebenda, p. 173.

⁵⁰⁾ Reg. d. Markgrafen v. Baden, I, h 728.

⁵¹⁾ Vgl. 47).

⁵²⁾ GHS I., p. 169; Rappoltst. Urk. B. III, No. 638.

⁵³⁾ GHS I., p. 170.

II

Die Grafschaft Toggenburg ist nicht ein staatliches Gebilde, das sich mit seiner Entstehung auf die alte Gaugrafschaft der fränkischen Zeit zurückführen lässt. Sie ist vielmehr zu jenen Grafschaften zu zählen, die nach Mitteis « im freien Raum in geographisch abgeschlossenen Landschaften aus wilder Wurzel entstanden sind »⁵⁴⁾. Wie die Grafen von Rapperswil, die Freien von Regensberg kurz vor ihrem Niedergange, haben sich die Grafen von Toggenburg den Grafentitel eigenmächtig zu Anfang des 13. Jahrhunderts zugelegt. Kraftvollen Freiherreneschlechtern ist es damals gelungen, ein Herrschaftsgebiet zu bilden und sich zu kleinen Landesherrn aufzuschwingen. Seit 1209 führen die Toggenburger den Grafentitel, ihre Herrschaft heisst aber erst 200 Jahre später eine Grafschaft, als Graf Friedrich VII. durch königliche Verleihung einen staatlichen Zustand bestätigen liess, der schon längst bestanden hatte⁵⁵⁾. Die Toggenburger Grafen haben es dann verstanden, durch eine kluge Politik, glückliche Heiraten und Erwerbungen ihr Territorium auszubauen und gewaltig über die Grenzen der Landschaft Toggenburg auszudehnen, obschon diese selbst nicht einheitlich geschlossen unter ihrer Botmässigkeit stand, sondern durchsetzt war mit Fremdkörpern, die zur Hauptsache der Hoheit der Abtei St. Gallen unterstellt waren. Schon vor der eigenwilligen Standeserhöhung erfolgte mit der Einverleibung der Herrschaft Uznach durch Heiratsverbindung mit dem Hause Rapperswil der erste bedeutendere Gebietszuwachs zum Stammland der toggenburgischen Herrschaft. Die Folgen des Brudermordes im Jahre 1226 und die jahrzehntelangen kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Abtei St. Gallen vermochten wohl den Aufstieg des Geschlechtes zu hemmen, aber nicht zu unterbinden. Im Gegenteil gelang die Festigung und Ausdehnung der Herrschaft in erstaunlichem Masse. Im Gegensatz zu andern Dynasten-Häusern wie z.B. den Grafen von Montfort und Werdenberg haben die Toggenburger Grafen grundsätzlich die so verhängnisvollen Gebietsteilungen stets vermieden. Es kamen wohl Güterteilungen vor, doch blieben die Herrschaftsrechte nicht nur unangestastet, sondern wurden zielbewusst ausgedehnt. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts stellte die ganze Talschaft des Toggenburgs mit allen Nebentälern südlich der Linie Fischingen-Jonschwil-Oberuzwil eine geschlossene Herrschaft dar, immerhin mit st. gallischen Besitz eingeschlossen. Hinzu kam unter Friedrich V. durch seine Heirat mit der Vazer Erbtochter ein grosser und wertvoller Gebietsteil Graubündens. Nachdem von Friedrichs V. beiden Söhnen Diethelm VI. in mittlerem Alter 1385 gestorben war, übte zunächst Donat allein die Herrschaft aus, dann zusammen mit seinem Neffen Friedrich VII., als dieser ca. 1387 volljährig geworden war. Es scheint, dass der Neffe dem söhnelosen Oheim an Tatkraft und Weitblick überlegen war, dessen Bemühen offensichtlich dahinging, seinem Schwiegersohn Wilhelm von Montfort-Bregenz den ihm zustehenden Anteil am toggenburgischen Besitz zu sichern, was gegen die Hauspolitik verstieß und von Friedrich nicht gerne gesehen war. Es kam 1394 zu einer Teilung zwischen Oheim und Neffe, wobei der letztere sich den grössern und bedeutenderen Teil der Herrschaft aneignen konnte⁵⁶⁾. Donat erhielt die eigentliche Grafschaft Toggenburg, Besitzungen und Rechte im Thurgau und in der heutigen Zürcher Landschaft. Friedrich aber fielen die Herr-

⁵⁴⁾ Mitteis, *Der Staat d. hohen Mittelalters 2. A.*, p. 173.

⁵⁵⁾ SGU, 2573; Ueber die Entwicklung der Grafschaft die Literatur in: Weg. I; Bütler, Friedr. VII. v. Toggenburg vgl. 5); und besonders Kläui, *Die Entstehung d. Grafschaft Toggenburg*.

⁵⁶⁾ Tsch. I, p. 580; MVG 22, p. 42.

schaft Uznach, die obere March mit Grinau, die österreichische Pfandschaft Ragaz und die oberrätischen Besitzungen aus dem Vazer Erbe mit weiteren dortigen Erwerbungen zu. Mit dem im Jahre 1400 erfolgten Tod Donats erlangte Friedrich VII. die Alleinherrschaft. Ueber den Nachlass Donats geriet Friedrich mit dessen Schwiegersohn Wilhelm von Montfort in Streitigkeiten, die schliesslich 1402 durch Vermittlung des Bischofs von Konstanz und des österr. Landvogtes in einem Vergleich endigten, wobei der Montforter bezw. seine Gemahlin Kunigunde von Toggenburg die österreichische Pfandschaft Kiburg, das Amt Tannegg, Lommis, die Vogtei Eggen, die Veste Spiegelberg und anderes erhielt, alles übrige aber an Friedrich fiel⁵⁷⁾. Somit befanden sich unter der Herrschaft Friedrichs zwei getrennte Gebiete, einerseits das Stammland Toggenburg mit der Herrschaft Uznach und der obern March und anderseits die churrätischen Besitzungen, teils Eigen teils Lehen, die sich von Maienfeld über die sogenannte Herrschaft, das Prättigau, Davos, Schanfigg bis über die Lenzerheide erstreckten. Das Bestreben dieses zielbewussten Politikers ging nun unzweifelhaft dahin, diese beiden Komplexe zu einer zusammenhängenden Territorialherrschaft zu vereinigen. Diesem Plane kam die durch den Ausgang der Appenzellerkriege geschaffene und sonstige schwierige finanzielle Lage der Herzoge von Oesterreich zu statten. Im Jahre 1406 verpfändete Oesterreich die Herrschaften Sargans, Freudenberg, Nidberg und Windegg, das Gaster mitumfassend, dem Toggenburger⁵⁸⁾. Somit war die bisher fehlende Verbindung durch die Landschaften ob und nid dem Walensee erreicht. Später bot sich dem Grafen Gelegenheit, seine Herrschaft rheinabwärts auszudehnen durch Erwerbung von österreichischen Pfandschaften 1417 über die Grafschaft Feldkirch und 1424 dazu noch über Rheintal und Rheineck⁵⁹⁾. Ueberdies hatte sich Friedrich zur Sicherung der lebensrechtlichen Verhältnisse schon 1413 von König Sigmund eine Generalbelehnung des Reiches für alle seine Herrschaften ausstellen lassen⁶⁰⁾. So ist es der Toggenburger Dynastie gelungen, eine grosse Territorialherrschaft aufzubauen in einer Zeit, da andere Dynasten auf Schweizer Gebiet sich auf dem Wege beschleunigten Abstieges befanden. Doch sollte sich auch das Schicksal des Hauses Toggenburg rasch erfüllen. Ein Verhängnis lastete auf Friedrich VII. ; seine Ehe blieb kinderlos und mit ihm, der grössten Gestalt seiner Sippe, erlosch der Mannesstamm seines Geschlechtes. Zwar bezeichnet Tschudi den Ritter Hans von Toggenburg⁶¹⁾, urkundlich erwähnt von 1475 bis 1484, als illegitimen Sprossen des Grafengeschlechtes, doch kann es sich nach meinen Nachforschungen⁶²⁾ bei ihm schwerlich um einen Sohn Friedrichs VII. handeln, wie Tschudi meint, aus Gründen biologischer Unstimmigkeiten und Fehlens von Angaben in der umfangreichen Dokumentation zum Erbschaftsstreit⁶³⁾.

⁵⁷⁾ SGU, 2240; MVG 22, p. 62.

⁵⁸⁾ MVG 25, p. 132.

⁵⁹⁾ Ebenda, p. 153, 168.

⁶⁰⁾ SGU, 2573, vgl. 55).

⁶¹⁾ Reg. Episc. Constant., 14605.

⁶²⁾ Togg. Bl. f. Heimatkunde 1948, p. 1 ff.; 1952, p. 7 f.

⁶³⁾ Dieser geheimnisvolle Toggenburger, der anscheinend seinen Namen unbeanstandet von seinen Zeitgenossen führte — in eidgen. Akten erscheint er sogar als Graf von Toggenburg —, zeigt sich in der kurzen Zeitspanne seines Erscheinens in der Vollkraft seiner Jahre als Söldnerführer, Diplomat, Gesandter, Kaufmann und berühmter Wundarzt, also ein wahres Universalgenie. Nun ist durch viele Beispiele von Namenswechseln bekannt, dass etwa der Name von weiblichen Vorfahren angenommen wird, wenn diese berühmteren Geschlechtern angehören. Für einen solchen Fall käme ehestens ein Zusammenhang mit Ita von Tierstein geb. v. Toggenburg in Betracht. Tatsächlich scheint nun eine Spur dorthin zu führen. Nach Brennwalds Chronik (II, p. 109) taucht unter österr. Räten 1444 ein Rudolf von Tierstein auf, der nicht in die Stammtafel der Grafen von Tierstein einzureihen ist und nicht den später vorkommenden österr. Grafen des Namens angehören kann. Und 1445 erscheint nach derselben Quelle (II, p. 145) im Gefolge der Freiherren von Raron ein Graf Rudolf von Toggenburg. Beide Rudolfe könnten identisch sein und auf einen im Gesinde des Toggenburger Hofes zu Feldkirch aufgewachsenen Spurius Graf Walrafs von Tierstein, des im Alter von mind. 25 Jahren 1427 verunglückten Sohnes der Ita von

III

Seit Friedrich nach der Erwerbung der Pfandschaft auf die Herrschaft Feldkirch im Jahre 1417 seinen ständigen Sitz dort genommen hatte⁶⁴⁾, waren ihm die Stammlande im Toggenburg nicht mehr so nahe gelegen, so dass er schon um 1431 beabsichtigte, die Grafschaft Toggenburg und die Herrschaft Uznach seinem Vetter, dem Freiherrn Wolfhart von Brandis, zu verkaufen. Der Kauf kam aber wahrscheinlich wegen Streitigkeiten der beiden Parteien nicht zustande⁶⁵⁾. Friedrich soll daran gedacht haben, die österreichische Pfandschaft der Grafschaft Sargans dem Grafen Heinrich II. von Werdenberg-Sargans zukommen zu lassen, die dessen Familie durch Versetzung an Oesterreich verloren gegangen war⁶⁶⁾. Heinrich von Sargans war doppelt verwandt mit Friedrich VII., nämlich durch ihre beiden Grossmütter, die Schwestern und Erbtöchter von Vaz, ausserdem war Friedrichs Gemahlin die Tante der Agnes von Matsch, Gemahlin Heinrichs. Dass Friedrich in den letzten Lebensjahren sich seine Gedanken über seine dereinstigen Erben und über das Schicksal seiner Lande machte, müsste selbstverständlich erscheinen. Wir besitzen darüber sogar Gewissheit durch zwei Urkundenabschriften aus dem glücklicherweise um 1890 entdeckten Lütisburger Copialbuch⁶⁷⁾. Friedrich liess sich nämlich 1431 von König Sigmund als seinem obersten Lehensherrn das freie Verfügungrecht über seinen dereinstigen Nachlass, Eigen und Pfandschaften, erteilen. Unschlüssig noch, wen er endgültig als Erben einsetzen werde, bestimmt er in der Urkunde eine Reihe von Personen namentlich, sich vorbehaltend, wem und was er unter den Genannten einzeln oder gemeinsam erbsweise verschreiben wolle. Aufgeführt waren seine Gemahlin Elisabeth von Matsch, die Grafen von Sargans, die Freiherren von Räzüns und Hewen, dann die Kinder der Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz, Eberhart von Kirchberg, Wilhelm von Montfort-Tettnang und Johann von Sax-Misox, der Freiherren von Brandis und Aarburg. Zur mehreren Sicherheit liess er sich diesen Akt im November 1433 nochmals verbrieften, als Sigmund zum Kaiser erwählt worden war⁶⁸⁾. Aus diesen beiden bezüglich der präsumtiven Erben auch in der Reihenfolge gleichlautenden Urkunden lässt sich erkennen, nach welchem Grundsatz er die Erbberechtigung auffasste. Er ging offenbar von der Regel aus, den Stamm seiner Grosseltern soweit zu berücksichtigen, als dazumal Kinder und Enkel der Geschwister seiner Eltern noch lebten.

In Zürich, wo man um die Gunst des Grafen von Toggenburg mit dem Stande Schwyz rivalisierte, wusste man von dessen Absichten und vorsorglichen Massnahmen. Im September 1433 behaupteten die Zürcher in einer Urkunde, Friedrich habe seine Gemahlin zur Alleinerbin bestimmt, aber sich noch Änderungen seines Willens vorbehalten⁶⁹⁾. Am gleichen Tage stellte Zürich schon der Gräfin eine Urkunde aus, worin sie als alleinige Erbin des Grafen in den Schutz des Burgrechtes

Toggenburg und des Grafen Bernhart von Tierstein, hinweisen. In diesem Rudolf wäre vielleicht der Vater des Ritters Hans von Toggenburg zu erblicken, was zeitlich möglich ist und als Vermutung nicht weniger begründet erscheint, als die leere, in keiner Weise belegte Annahme Tschudis.

⁶⁴⁾ Ueber das Folgende ausführlich: Dändliker, Die Eidgenossen u. d. Grafen von Toggenburg in JSG 1883, p. 27 ff.; Oechsli, Der Streit um d. Toggenburger Erbe in Prog. d. Gymn. Winterthur 1885 (hier darnach zitiert), auch in Bausteme z. Schweiz. Gesch. 1890, p. 45 ff.; Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidg. II, 3. A., p. 41 ff. Friedrich liess das Schloss Feldkirch, die heutige Schattenburg, mit dem gewaltigen Aufwand von 3000 fl. ausbauen und führte dort eine glänzende Hofhaltung.

⁶⁵⁾ MVG 25, p. 83 f.

⁶⁶⁾ Ebenda.

⁶⁷⁾ MVG 25, p. 173.

⁶⁸⁾ Ebenda p. 174.

⁶⁹⁾ Arch. SG 10, p. 248 ff.

genommen wird. Es war Zürich offenbar darum zu tun, einem gewünschten Zustande den Anschein eines verbrieften Rechtes zu erteilen, denn man glaubte, wohl richtig, bei der Gräfin als Erbin leichter Ansprüche durchsetzen zu können als bei einer Reihe von männlichen Erben. Friedrich kümmerte sich anscheinend nicht darum — ein entsprechender Gegenbrief des Grafen ist nicht bekannt —, ansonst hätte er nicht nachher im November 1433 sich die kaiserliche Bestätigung seines schon 1431 geäusserten Willens geben lassen. Später, nach dem Tode Friedrichs, hat tatsächlich seine Wittwe behauptet, von ihrem Gemahl zur Alleinerbin eingesetzt worden zu sein, konnte aber keine urkundliche Bestätigung vorlegen. Was in jenen Herbsttagen des Jahres 1433 im gräflichen Hause und im Zürcher Rat an Verhandlungen vorging, bleibt dunkel und ist nicht mehr zu ermitteln. Jedenfalls hat der berechnende und vorsichtige Politiker auch als Erblasser sich seine einstweilige Verfügung offen gelassen und damit die endgültige letztwillige Entscheidung vorbehalten.

Wie alle Eheverbindungen des Hauses Toggenburg ohne Ausnahme — auch der Töchter — dem Ebenbürtigkeitsprinzip folgten, war auch die Eheschliessung Friedrichs VII. mit *Elisabeth von Matsch*, die um 1391 erfolgte, durchaus in diesem Rahmen. Die Vögte von Matsch (auch etwa Mätsch geschrieben) stammen sehr wahrscheinlich von den Herren von Tarasp ab und waren die Herren des obern Vintschgaues. Den Namen hatten sie von ihrem Sitz Matsch in einem Seitental des obern Etschtales angenommen. Ihr Vogt-Titel, der zeitweise zum Namensbestandteil wurde, röhrt von der Vogtei über das Kloster Marienberg im Etschtal, also von der hohen Klostervogtei her, deren Inhaber stets Dynasten waren wie z. B. die Vögte von Brienz und die Vögte von Rapperswil (die späteren Grafen v. R.). Es war ein kraftvolles, fehdelustiges Geschlecht, das mit dem Bischof von Chur oft im Streite lag und dessen Geschichte wie bei den Toggenburgern durch einen Verwandtenmord verdunkelt wird. Nachdem durch Heirat ein Teil der oberschwäbischen Grafschaft Kirchberg an sie gelangt war, nahmen sie den Titel eines Grafen von Kirchberg an. Durch manche Generationen hindurch bevorzugten sie die Namen Egino und Ulrich. Elisabeth war die Tochter des Ulrich IV. und der Agnes von Kirchberg. Da sie keine Erbtochter war, brachte sie ihrem Gemahl kein Erbteil zu ; sie war nur mit der üblichen Heimsteuer ausgestattet, wohl versichert auf die Gerichte Schiers und Castels im vordern Prättigau, die wir später wieder im Besitz der Matscher finden. Ueber dieses Geschlecht hat P. Just. Ladurner eine umfangreiche Monographie geschrieben, die er auf Grund eines reichhaltigen Familienarchivs auf Schloss Churburg bei Schluderns erarbeitete⁷⁰).

Friedrich VII., der letzte im Mannesstamm der Toggenburger Grafen, hinterliess auch keine weiblichen Nachkommen. Von Geschwistern bleibt nach dem Ausscheiden der, wie bereits nachgewiesenen, irrtümlich als Schwester angesprochenen Clementa, nur *Ita* übrig. Sie hatte sich vor 1401 mit dem Grafen *Bernhart von Tierstein* (1378-†1437) verheiratet, war 1401 Mutter von jungen Kindern und starb kurz vor 20.6.1414⁷¹). Ihr Gemahl ist nachher noch zwei Ehen eingegangen, nach 1414 mit Henriette von Blankenberg und 1435 mit Menta von Räzüns. Die Kinder zweiter Ehe : Susanna ∞ mit Friedrich Schenk von Limpurg, und Friedrich (dieser i. d. Stammtafel Tierstein bei Merz, Burgen des Sisgaus, irrig als aus 1. Ehe stammend) kamen als Erben nicht in Betracht⁷²). Itas einziger zu Jahren gekommener Sohn *Walraf* (Walram) war der nächste Verwandte Friedrichs VII. von

⁷⁰) Ladurner, Die Vögte von Matsch. i. Zschr. d. Ferdinandums 16, 17, 18, 1871-73, mit Stammtafel (L).

⁷¹) MVG 22, p. 341 ff.; GHS I, p. 141 f., 408; ZGOR 30, p. 250.

⁷²) GHS I, p. 408; Merz, Burgen Sisgau III, p. 69 ff.

Toggenburg, der ihn ausgesprochen bevorzugte. Schon 1413 schenkt er Walraf das Schanfigg, vermutlich bei Erreichung von dessen Mündigkeitsalter (um diese Zeit 14 Jahre); 1415 siegelt Walraf, ist also sicher mündig; 1425 schulden Friedrich VII. und Walraf den Gebrüdern Peyrer 6000 fl. und verpfänden ihnen dafür die Herrschaft Rheinegg⁷³⁾. Walraf scheint sich seit dem Tode seiner Mutter meistens in der Nähe seines Oheims aufgehalten zu haben, so in Friedrichs Residenz zu Feldkirch. Dort ist er im Alter von mindestens 25 Jahren (nicht als Knabe, wie



Abb. 2. Totenschild des Grafen Walraf von Tierstein aus Kl. Rüti.

meist in der Literatur angedeutet) am 15. Februar 1427 bei einem Brande im Turme der Schattenburg tödlich verunglückt. Der Rat der Stadt St. Gallen entsandte eine Deputation nach Feldkirch zur Beileidsbezeugung⁷⁴⁾. Wie nahe Walraf seinem Oheim gestanden ist, zeigt die Jahrzeitstiftung vom 12. März 1428 zu Chur, worin Friedrich VII. für sich, seine Gemahlin Elisabeth von Matsch, beider Vorfahren und ausdrücklich seinen Neffen Walraf stiftet⁷⁵⁾. Im Kloster Rüti befanden sich

⁷³⁾ T III, p. 31; MVG 25, p. 147; SGU. 3295.

⁷⁴⁾ Scherrer loc. cit. p. 6: « In dem jar do man zelt MCCCCXXVII jar an dem nächsten tag nach sant valleninis tag Das was an ainem samstag umb IIII nach mitten tag Do verbran der turn ze Vellkirch und verbran min herr grauff waldruff von tierstain darin, als er wolt löschen und verdarb mit im stoffel rainhart von veldkirch, jakob kröl von ravenspurg, Uolrich pfiffer von veldkirch und ain schubinger von utznan. » Die Datierung stimmt auf den Samstag, den 15. Februar 1427. Unmittelbar folgt p. 7: « In..... MCCCCXXVIII jar... Do zog min herr Grauff fridrich von toggenburg uss... ». Ueberlieferungen und Abfassung dieser Notizen lassen sie als authentisch erscheinen. Es dürfte sich hierbei um das zuverlässige Zeugnis vom Brandunglück in Feldkirch handeln, das bestätigt wird durch den Eintrag im St. Galler Seckelamtsbuch von 1427 (Bd. 301, Stdt. Arch. SG, p. 13 b), wonach Heinrich Zwick mit einem Knecht nach Feldkirch reiten musste « zu deme von tokinburg daz er in klägte alz graf waldruff in dem turn verbran ».

⁷⁵⁾ v. Juvalt, Necrol. Curiense, p. 25.

Grabmal, Totenschild und Totenfahne Walrafs und auf den vergangenen Freskomalereien der dortigen Toggenburger Kapelle war sein Schild unmittelbar dem Toggenburger Schild benachbart und gleichgestellt⁷⁶⁾. Bezeichnend für die Stellung Walrafs ist die Angabe des erwähnten Toggenburger Chronisten: « verbrant min herr grauff waldraf von tierstain », der auch gleich Friedrich VII. « min herr » nennt. All dies zeigt, dass Friedrich den Neffen Walraf als seinen Alleinerben betrachtet hat, es war auch sein nächster Blutsverwandter. Mit seinem Tode sind die Hoffnungen Friedrichs VII. vernichtet worden. Die Bedeutung Walrafs von Tierstein als präsumtiven Alleinerben der Herrschaft Toggenburg hat die bisherige Literatur kaum gewürdigt. Der Brand in der Schattenburg war vielleicht bestimmd für den Gang der Ereignisse des späteren Erbschaftsstreites mit seinen unheilvollen Folgen, denn unter der tatkräftigen Regierung eines alleinigen Erben hätten die Dinge leicht eine andere Wendung nehmen können.

Wenn man die durch Friedrich VII. im Jahre 1431 getroffene Auswahl der zukünftigen toggenburgischen Erben näher betrachtet und in Beziehung zu seiner Verwandtschaft bringt, so ergeben sich interessante Feststellungen. Das mittelalterliche Erbrecht ist eine ungemein vielfältige Angelegenheit. Wohl lassen sich gewisse Regeln erkennen, die aber örtlich und zeitlich starken Abweichungen ausgesetzt worden sind. Grundsätzlich waren, wie heute, die nächsten Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie erbberechtigt, zuerst die Kinder, die Eltern, dann die Geschwister. Im deutschen Raume beachten wir den verbreiteten Brauch, die Kinder vorverstorbener Geschwister des Erblassers vom Erbe auszuschliessen. So erklärt sich in der Verfügung Friedrichs, dass die Kinder bestimmter Personen ausdrücklich genannt sind, um sie nicht einer eventuellen späteren Ausschliessung zu gefährden. Dann ist ferner zu beachten, dass der hohe Adel erbrechtlich nicht dem Landrecht unterstellt war, sondern nach eigenen Hausgesetzen verfahren konnte, die aber vom Landesherrn genehmigt sein mussten. So hat Friedrich VII. seinen Willen eigener Art aufgesetzt und durch König Sigmund bestätigen lassen. Besondere Verhältnisse lagen beim letzten Toggenburger Grafen vor. Er hatte selbst keine Nachkommen und zu dieser Zeit lebten die Schwester Ita und ihr einziger Sohn Walraf von Tierstein nicht mehr, also waren vom Stamm der Eltern keine Erben mehr vorhanden. Die nächsten berechtigten Erben befinden sich demnach im Stamm der beidseitigen Grosseltern Friedrich V. von Toggenburg / Kunigunde von Vaz als Vatermagen und Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg / Agnes von Nürnberg als Muttermagen, d.h. unter den Nachkommen seiner Vater- und Muttergeschwister.

Von väterlicher Seite (siehe Tafel III) fallen die Nachkommen der beiden Töchter des Grafen Donat, *Kunigunde* und *Clementa*, in Betracht, beide mit Grafen Montfort-Bregenz verheiratet⁷⁷⁾, die erstere mit Wilhelm VII. (70), die andere mit Hugo XII. (60), dem Minnesänger, Vatersbruder des vorgenannten. Die Ehe Clementens blieb kinderlos, sie selbst starb 1398, daher scheiden von dieser Seite Erben aus. Kunigunde überlebte wohl ihren Gemahl († 1422), sie ist jedoch vor dem 4.1.1436 gestorben, daher fällt ihre einzige Tochter Elisabeth aus, die in erster Ehe mit Graf Eberhard von Nellenburg, in zweiter Ehe mit Markgraf Wilhelm von Hochberg-Baden vermählt war. Im Jahre 1433 ist sie als Kind Wilhelms v. Mont-

⁷⁶⁾ Zeller, Prämonst. Abtei Rüti. Diese Insignien beziehen sich unzweifelhaft auf diesen Walraf von Tierstein und nicht auf einen nur von Tschudi genannten und sonst nirgends nachweisbaren Walram, der 1388 bei Näfels gefallen sein soll und in keiner der Näfels Verlustlisten (Klingenbergs, Vadian, Brennwald, Ruppert) erscheint. Die Angaben bei Bruckner, Schweizer Fahnenbuch p. 24, 27 sind daher zu berichtigen.

⁷⁷⁾ GHS I, p. 145 ff.

TOGGENBURGER ERBEN

Vatermägen

TABELLE III

Friedrich V. von Toggenburg

1315- † 1364

c. 1336 Kunigunde von Vaz 1336- † 1364

<i>Donat</i> 1353- † 1400 c. Agnes † v. 1425 (? † 1383)	<i>Diethelm VI.</i> 1353- † 1385 c. Katharina von Werdenberg-Heiligenberg 1386-1395 (remar. Heinrich V. v. Werdenberg-Vaduz)	<i>Clementa</i> 1387-1425 † v. 1436 c. Wilhelm v. Montfort-Bregenz † 1422	<i>Friedrich VII.</i> 1386- † 1436 Ap 30 c. um 1391 Hugo v. v. Montfort-Bregenz † 1423/26 kinderlos	<i>Ita</i> 1401-1414 c. v. 1401 Elisabeth v. Matsch 1426- † n. 1446 kinderlos	<i>Margaretha von Räzins</i> † 1439/40 c. I) Johann v. Matsch c. II) Guiscard v. Raron † 1437	<i>Margaretha von Räzins</i> † 1439/40 c. I) Johann v. Matsch c. II) Guiscard v. Raron † 1424/25
<i>Kunigunde</i> 1387-1425 † v. 1436 c. Wilhelm v. Montfort-Bregenz † 1422	<i>Friedrich VII.</i> 1386- † 1436 Ap 30 c. um 1391 Hugo v. v. Montfort-Bregenz † 1423/26 kinderlos	<i>Clementa</i> 1398 † 1398 c. n. 1391 Hugo v. v. Montfort-Bregenz † 1422	<i>Ita</i> 1401-1414 c. v. 1401 Bernhard v. Tierstein † 1437	<i>Ita</i> 1401-1414 c. v. 1401 Bernhard v. Tierstein † 1437	<i>Ulrich VIII.</i> v. Matsch	<i>Ulrich VIII.</i> v. Matsch
<i>Elisabeth</i> v. Montfort 1413- † 1458 c. I) E. v. Nellenburg c. II) W. v. Hochberg	<i>Walraf v. Tierstein</i> † 1427 ?	<i>Rudolf (illeg.)</i> v. Tierstein 1444 v. Toggenburg 1445	<i>Rudolf (illeg.)</i> v. Tierstein 1444 v. Toggenburg 1445	<i>Rudolf (illeg.)</i> v. Tierstein 1444 v. Toggenburg 1445	<i>Gebrüder</i> Hildbrand Petermann	<i>Gebrüder</i> Hildbrand Petermann
					<i>Hans</i> Ritter v. Toggenburg 1475-1484	<i>Hans</i> Ritter v. Toggenburg 1475-1484

fort-Bregenz noch auf der vom Grafen Friedrich aufgesetzten Erbenliste erschienen, weil ihre Mutter damals noch lebte. Im Uebrigen hatte sich ihr Gemahl im Jahre 1402 nach Streitigkeiten über das Erbe Donats mit Friedrich VII. verglichen. Von der umstrittenen Margarethe von Toggenburg, erster Gemahlin Ulrich Bruns I. von Räzüns, kämen von Vatersseite noch hinzu die Söhne ihrer vermeintlichen Tochter Margaretha von Räzüns aus deren beider Ehen, nämlich Ulrich VIII. von Matsch und die Brüder Hiltbrand und Petermann von Raron, wie oben ausgeführt.

Zahlreicher waren die Erbberechtigten von der Mutterseite her (siehe Tafel IV)⁷⁸⁾. Friedrichs VII. Mutter *Katharina* war die Tochter des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg und der Gräfin Agnes von Nürnberg aus dem Hause Zollern. Die Grafen von Werdenberg, erstmals 1259 so genannt, wie die mit ihnen stammverwandten Grafen von Montfort, waren die nächsten dynastischen Nachbarn der Toggenburger, daher ist es naheliegend, dass Verschwagerungen mit diesen Häusern vorkommen. Die Toggenburger sind mit den Montfortern vier Allianzen, mit den Werdenbergern drei Verbindungen eingegangen. Die Heiligenberger Linie wurde 1277 durch den Ankauf dieser Grafschaft durch Hugo I. begründet, während von dessen Bruder Hartmann I. sich die Sarganser Linie ableitet. Unter den Söhnen des erwähnten Albrecht II. fanden 1377-1382 weitere Teilungen in die Zweige von Rheineck, Heiligenberg und Bludenz statt. Die Tochter Katharina ehelichte nach dem Tode Diethelms VI. von Toggenburg vor 1387 ihren entfernten Vetter Heinrich V. von Werdenberg zu Vaduz aus der Sarganser Linie. Diese zweite Ehe war die Veranlassung, dass eine Reihe von Autoren, so v. Arx, Wegelin, Vanotti, Näf, Ladurner und Planta, ihr irrtümlich eine oder alle 5 Töchter Albrechts II., des Bruders Katharinas, zuschrieben und sie so zu Stiefschwestern Friedrichs VII. machten; diese Ehe ist aber kinderlos geblieben. Als Miterben Friedrichs VII. kommen also nur die Nachkommen der Geschwister Katharinas in Betracht. Ihre Schwester *Elisabeth* ist, wie schon erwähnt, seit ca. 1367 mit dem Freiherrn Ulrich Brun I. von Räzüns verehelicht gewesen und aus dieser Ehe stammen nachweisbar die drei Söhne Hans, Heinrich und Ulrich II. von Räzüns, während bei deren Schwester Margaretha († 1439/40), wie bereits ausgeführt, die mütterliche Abstammung fraglich ist. Die Genealogie der Freien von Räzüns ist noch wenig erforscht. Zwar wurde in Bd. II des GHS. von Castelmur eine Stammtafel veröffentlicht, die aber fehlerhaft ist; auch die Darstellung von Vieli in seiner Geschichte der Herrschaft von Räzüns ist nicht befriedigend⁷⁹⁾. Vielleicht bringt das im Erscheinen begriffene Bündner Urkundenbuch neues Material hinzu. Margarethe von Räzüns war, wie schon gesagt, in erster Ehe mit Johann von Matsch († 1397), einem Bruder der Gemahlin Friedrichs VII., verehelicht, in zweiter Ehe 1398 mit dem Freiherrn Guiscard von Raron. Sie ist später mit ihren Söhnen aus beiden Ehen Ulrich VIII. von Matsch, Hiltbrand und Petermann von Raron unter den Erben, ebenso ihr Oheim Ulrich II. von Räzüns. *Heinrich VI. von Werdenberg* zu Rheineck, der Bruder Katharinas, hatte drei Söhne, die aber vor 1431 ohne Nachkommen verstorben sind; von einer Tochter Bertha, vermählt mit dem Freiherrn Peter von Hewen aus dem Hegau, stammen wohl drei Söhne, die 1431 als Erben vorgesehen, später aber ausgeschlossen wurden, weil ihre Eltern vor 1436 gestorben sind. Der andere Bruder *Albrecht II. von Werdenberg* zu Bludenz war nur mit fünf Töchtern aus seiner Ehe mit Ursula von Schaunberg gesegnet, die

⁷⁸⁾ Ebenda p. 187 ff.

⁷⁹⁾ GHS II, p. 8 ff.; Vieli, Gesch. d. Herrschaft Räzüns, 1889.

sämtliche verheiratet und mit Nachkommen begabt waren. Während über ihre Abstammung, wie schon bemerkt, bis in die neuere Zeit Verwirrung herrschte, haben schon Tschudi, Bergmann, Pupikofer, Juvalt, Krüger und Bütler diese Zusammengehörigkeit als richtig erkannt. Die Allianzen dieser Töchter zeigen ein eindrucksvolles Bild der Weiträumigkeit in den Eheverbindungen des dynastischen Adels, die bedingt ist durch die kleine Zahl ebenbürtiger Geschlechter dieses Kreises, und die deshalb notwendige Vermeidung zu naher, verbotener Verwandtschafts-heiraten. Es sind folgende Eheverbindungen :⁸⁰⁾

- 1) *Kunigunde* († 1438/43) cop. mit Wilhelm V. von Montfort-Tettnang († 1439).
- 2) *Agnes* († vor 1436) cop. I) mit Heinrich von Rotenburg († 1411), Hofmeister der Herzoge v. Oesterreich in Tirol.
cop. II) mit Graf Eberhard von Kirchberg in Oberschwaben.
- 3) *Verena* († nach 1441) cop. mit dem Freiherrn Wolfhart V. von Brandis († 1455/56) aus dem Emmentaler Dynastengeschlecht, das durch Heirat dessen Grossvaters Wolfhart I. mit einer Montforter Tochter sich im Vorarlberg festsetzte.
- 4) *Katharina* († 1439/40) cop. mit Graf Hans von Sax-Misox († 1427) aus der gräflichen Linie der Freiherren von Sax im Misox, der 1427 unter Hinterlassung eines Sohnes Heinrich starb.
- 5) *Margaretha* († n. 1443) cop. mit dem Freiherrn Thüring von Aarburg († 1457/61) aus dem Aargau.

Die Kinder aus diesen Ehen hatte Friedrich VII. in die Liste seiner zukünftigen Erben eingesetzt. An der Erbteilung waren später Kunigunde, Verena und Margaretha mit ihren Gemahlen, Katharina mit ihrem Sohne Heinrich von Sax (der Vater Hans lebte nicht mehr) beteiligt. Dagegen erscheinen die Nachkommen der Agnes aus deren beiden Ehen nicht mehr, da Agnes vorher verstorben ist.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erscheint die achtjährige Eidgenossenschaft in ihrer demokratischen Entwicklung beträchtlich erstarkt. Die Loslösung von Habsburg-Oesterreich hatte durch die Erfolge in den Waffengängen bei Sempach und Näfels entscheidende Fortschritte gemacht. Wenn schon im Bündnis des sogenannten Pfaffenbriefes von 1370 die Bedeutung in der Sicherung des Landfriedens lag, so kam im Sempacherbrief von 1393 die Festigung des Wehrwillens in aussenpolitischer Richtung zum Ausdruck. Es wäre indessen verfehlt, hierin bereits den Ansatz zum Bundesstaate zu erblicken; kaum dürfte auch von einem Staatenbunde gesprochen werden. Vielmehr war es eine etwas lockere Interessengemeinschaft, die den beteiligten, noch nicht fertig abgeschlossenen staatlichen Gebilden recht viel Selbständigkeit bewahrte und, wie die folgenden Jahrzehnte zeigten, Spielraum liess für eine Expansionspolitik, die mitunter zu schweren Störungen des Einvernehmens führte. Wie von Anbeginn der Eidgenossenschaft, waren die Zusammenschlüsse vorwiegend gegen Oesterreich gerichtet. Das habsburgische Landesfürstentum war bereits in unsren Gegenden erschüttert und die habsburgische Teilung des Jahres 1379 war nicht geeignet, den Zersetzungsprozess der oesterreichischen Herrschaft in den oberdeutschen Vorlanden aufzuhalten; im Gegenteil, sie hat diesen Vorgang beschleunigt. Auf das adelige Element konnte Oesterreich sich je länger je weniger stützen, denn der Zerfall dynastischer Herrschaften in unsren Landen war in vollem Gange und um die Wende des 14. Jahrhunderts hat sich ihre Auflösung grösstenteils vollzogen. Die Ursachen lagen in der Verarmung und Ueberschuldung des Adels, dann auch in der Umbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die das alte Feudalsystem zu Fall brachten. Eine Ausnahme in dieser Zeit dynastischen Niederganges bildet das Haus Toggenburg. Graf Friedrich VII. verstand es, durch kluge Politik seine Herrschaft in den eidgenössisch-habsburgischen Konflikten zu festigen und sie, namentlich auf Kosten Oesterreichs, auszudehnen, sodass er auf der Höhe seiner Macht über ein zusammenhängendes Territorium vom alten Stammland Toggen-

⁸⁰⁾ Nach GHS I.

burg über Gaster, Walenseegegend, Sargans, den nördlichen Teil Graubündens bis ins Vorarlberg und ins st.gallische Rheintal gebot.

Sowohl Zürich als auch Schwyz richteten begehrliche Blicke auf die Gegenden der Herrschaft Toggenburg⁸¹⁾. Nachdem einmal die Kinderlosigkeit des Grafen nach aller Voraussicht als endgültige Tatsache zu betrachten war, begann das Werben um die Gunst des Grafen. Zürich lockte der freie Handelsweg nach Chur und den Graubündner Pässen und Schwyz, schon im Besitz der untern und mittleren March⁸²⁾, suchte die Verbindung mit der appenzellischen Demokratie enger zu schliessen. So kreuzten sich die Interessen der beiden Länder, was notgedrungen zu Konflikten führen musste. Beide Parteien suchten sich durch Abmachungen mit dem Grafen Ansprüche auf dessen Gebiete und Rechte zu sichern. Die Stadt Zürich erneuerte 1416 zum zweiten Mal mit Friedrich ein auf 5 Jahre nach seinem Tode befristetes Burgrecht, durch das ihr im Falle seines Hinschiedes die Besetzung des Gebietes nördlich dem Walensee selbst dann zustehen sollte, wenn seine Erben das Burgrecht nicht erneuerten. Ungeachtet dessen liess sich Friedrich schon im folgenden Jahr ins Landrecht zu Schwyz für 10 Jahre aufnehmen. Zürich aber, das schon 1417 versucht hatte, ein Vorrecht auf die Pfandschaften Sargans, Windegg und Gaster zu erlangen, erreichte 1424 den kaiserlichen Zuspruch eines Lösungsrechtes auf einen Teil jener Pfänder, auf das es allerdings 1433 verzichtete. Mit Schwyz erneuerte Friedrich 1428 das Landrecht, ebenfalls gültig bis 5 Jahre nach seinem Tode mit der Zusicherung, dass nach seinem Abscheiden die obere March Schwyz zufallen werde. Der Wettkampf um die Gunst des Grafen oder, deutlicher gesagt, um die Ergatterung von dessen Erbe endete schliesslich mit den schon erwähnten Bemühungen Zürichs um die Erbeinsetzung der Gräfin, wozu ihr Gemahl nie endgültig Stellung nehmen sollte. Man mag wohl das Verhalten der beiden Orte mit Gründen höherer politischer Einsicht im Hinblick dringlicher territorialer Aspirationen entschuldigen, aber letzten Endes konnten sie vom ganzen Komplex der toggenburgischen Erbmasse nur einen geringfügigen Teil mit dem Schein eines Rechtes ansprechen. Immerhin war auch eine Schar legitimer Erben da, die nicht gewillt war, sich widerwillig etwas entreissen zu lassen. Da alle diese Vorgänge für Friedrich stossend sein mussten, so lässt dies auch sein wenig schönes Doppelspiel in milderem Lichte erscheinen.

Ueber Friedrich VII., diesen letzten grossen schweizerischen Dynasten, hat Bütler in einer umfassenden Monographie wohl allen erreichbaren Stoff zusammengetragen und mit Sorgfalt verarbeitet⁸³⁾. Und doch dürfte es schwer halten, sich über das Wesen dieses einzigartigen Spätlings feudaler Herrlichkeit ein richtiges Bild zu verschaffen. Ein seltsames Gemisch von Tatkraft, Schläue, Rücksichtslosigkeit und Unbedenklichkeit, aber auch Unentschlossenheit in späteren Jahren bestand in ihm. Aus seiner Bündnispolitik mit den ihm gefährlich scheinenden Nachbarn Zürich und Schwyz ist sein geschicktes Paktieren deutlich zu ersehen. Eine Tragik überschattete den Mann, der sicher klug genug war, das unaufhaltsame Fortschreiten der demokratischen Bewegung zu erkennen, hatte er doch selbst aus nächster Nähe die Appenzellerkriege verfolgen können und sie auch selbst verspürt. Das Bewusstsein des mit seinem Tode dereinstigen Erlöschens seiner Dynastie mag zweifellos seine politischen Handlungen in den späteren Lebensjahren beeinflusst haben. Was musste im Innern dieses Mannes vor sich gegangen sein, wenn er sich vorstellte, dass nicht nur seine persönliche Verwandtschaft, sondern zwei emporstrebende Staatswesen und die bisherigen, oft hart gehaltenen Untertanen auf das Erbe lauerten. Vielleicht liegt darin der Schlüssel, dass Friedrich sich nicht entschliessen konnte, seinen letzten Willen eindeutig dokumentarisch niederzulegen. Wir wissen es nicht.

IV

Auf dem Schlosse zu Feldkirch, heute Schattenburg genannt, ist am 30. April 1436 Graf Friedrich VII. von Toggenburg gestorben. Seit der Erwerbung der Pfandschaft der Grafschaft Feldkirch hatte er meistens dort, zeitweilig auch auf dem Schloss Maienfeld residiert. Er hinterliess neben seiner Witwe Elisabeth von Matsch eine Reihe von Erbansprechern aus seiner Verwandtschaft, hatte es aber unterlassen, eine letztwillige Verfügung über sein grosses Besitztum aufzusetzen. Wenn heutzutage ein reicher Mann ohne Leibeserben und ohne rechtsgenüglich

⁸¹⁾ Vgl. 64), das Folgende hauptsächlich nach Oechsli a.a.O.

⁸²⁾ Die Einteilung der March n. güt. Mitt. v. HH. P. Henggeler: untere March = Altendorf, Lachen; mittlere March = Galgenen, Schübelbach, Siebnen, Wäggital; obere March = Wangen, Nuolen, Tuggen.

⁸³⁾ MVG 22, p. 1-108; 25, p. 1-102.

ausgefertigtes Testament das Zeitliche segnet, so entstehen oft trotz wohl ausgebildetem und kodifiziertem Erbrecht Streitigkeiten. Viel mehr war dies der Fall, wenn im feudalen Zeitalter eine Dynastie ausstarb; die Erbfolge war meist umstritten und so sind die Erbfolgekriege in die Geschichte zum Leidwesen der Völker eingegangen. Zu unserer vorliegenden Betrachtung ist zur Genüge bekannt, dass der Hinschied des letzten Sprossen der Toggenburger Dynastie den Keim zum verheerenden alten Zürichkriege in sich barg. Doch ist es nicht Aufgabe unserer Darstellung auf diese Folgen eingehend einzutreten, sondern wir werden sie nur berühren, soweit sie zum Verständnis des Verlaufes des Erbganges notwendig sind. Ueber die politischen und kriegerischen Vorgänge dieses eher düsteren Kapitels der Schweizer Geschichte besteht eine umfangreiche Literatur⁸⁴⁾.

Wie schon erwähnt, betrachtete sich die Wittwe des Grafen als die Alleinerbin und bestellte bald nach dem Todesfall Gebhard von Schellenberg als Sachwalter. Sie trat alsbald in Unterhandlungen mit den Herzogen von Oesterreich wegen Ablösung der in ihren Händen befindlichen Pfandschaften, die sämtlich am 19. Sept. 1436 gegen 22 000 fl. mit einem Nachlass von 13 600 fl. auf die ursprüngliche Pfandsumme eingelöst wurden. Von diesem Erlös erhielt sie aber nur 6000 fl. bar, für den Rest wurden ihre Guthaben verschrieben und außerdem waren noch Schulden ihres Gemahls zu begleichen. Am 23. Oktober händigte die Gräfin alle Pfandbriefe aus und war nun mit Oesterreich ausgeglichen. Diese Pfänder umfassten weite Gebiete, nämlich die Herrschaft Feldkirch mit Feste und Stadt Feldkirch, Rankweil, beide Festen Montfort, Jagdberg, Walgäu, Welsch-Ramswag, Damüls, Höchst, dann Rheineck, Altstätten, Rheintal, Sargans Burg und Stadt, Freudenberg, Nidberg, Walenstadt, Weesen, Windegg und Gaster⁸⁵⁾.

Inzwischen hatten die erbberechtigten Verwandten des Grafen gegen die Wittwe Stellung genommen, deren Erbrecht sie nicht anerkannten. Diese sich so bedrängt fühlende Frau suchte Schutz beim Stande Zürich und ging ein Burgrecht ein mit dieser Stadt, ihr Uznach versprechend. Auch rief sie den Schutz des Kaisers an. Schon vier Wochen nach dem Todestag des Grafen versammelten sich die Erben zu Rapperswil zur Beratung der Erbsache⁸⁶⁾. Diese Frist musste eingehalten werden, da in dieser Zeit und bis zum «Dreissigsten» die kirchlichen Totenfeiern abgehalten wurden und während derselben die Wittwe nicht behelligt werden durfte. Die Unterhandlungen mit der Gräfinwittwe zogen sich in der Folge längere Zeit dahin. Es ist anzunehmen, dass die Erben auch unter sich Mühe hatten, in den Ansprüchen sich zu einigen. Zur Erbberechtigung selbst hielten sie sich nicht an die vom Grafen in den Jahren 1431 und 1433 aufgestellte Liste. Wohl war der Stamm der Grosseltern zu berücksichtigen, aber nach der alten erbrechtlichen Auffassung wurden die Kinder der vorverstorbenen Geschwister des Erblassers ausgeschlossen und diese Regel auch auf dessen Vettern und Basen, d.h. die Nachkommen der Vater- und Muttergeschwister übertragen. Am 11. April 1437 kam zu Feldkirch die Vereinbarung der Erben mit der Gräfinwittwe zustande, die sich nur noch auf die gräflichen Besitztümer aus Eigen und Reichslehen beziehen konnte, da die österreichischen Pfänder bereits abgelöst waren. Der Bedrängung müde geworden und mangels genügender Beweismittel für ihre vermeintlichen Rechte verzichtete die alte Dame auf ihre Ansprüche und anerkannte die sechs Erbansprecher als die «nechsten natürlichen erben graff Fridrichs seligen» neben ihrem Bruder Ulrich VI. und Neffen Ulrich VIII. von Matsch. Als die sechs Erben sind genannt: Wilhelm von Montfort-Tettnang, Wolfhart von Brandis, Thüring von Aarburg mit ihren Gemahlinnen aus dem Hause Werdenberg-Heiligenberg, Heinrich von Sax-Misox mit seiner Mutter, ebenfalls einer Werdenbergerin, Ulrich von Räzüns und Ulrich VIII. von Matsch mit seiner Mutter Margaretha von Raron geb. von Räzüns⁸⁷⁾. Von diesen war in der kaiserlichen Bestätigung der Verfügung Friedrichs von 1433 der Matscher nicht genannt, vermutlich weil vertreten durch den Räzünser, seinen Mutterbruder. Nicht mehr erscheinen jetzt die damals aufgeführten Grafen von Sargans, denen einst die nicht mehr in ihren Händen befindliche Grafschaft zugeschlagen war, die Freiherren von Hewen, Grafen von Kirchberg und Montfort-Bregenz, weil die den erwähnten Erbbestimmungen genügenden Personen nun nicht mehr lebten. Durch Vermittlung eines Schiedsgerichtes mit Ital Reding als Obmann wurden die

⁸⁴⁾ Dierauer loc. cit., p. 54 ff., dort Angaben über alle einschlägigen Quellen und Literatur.

⁸⁵⁾ Bergmann, Urk. d. vorarlberg. Herrschaften, No. 63-73; L 17, p. 180 ff., auch für das Folgende.

⁸⁶⁾ Tsch. II, p. 216.

⁸⁷⁾ T III, p. 295 ff.

Ansprüche der Erben gegenüber der Gräfin am 3. Sept. 1437 festgesetzt, deren Leihgeding und Morgengabe um 700 Pfd. sichergestellt. Interessant ist, dass jetzt neben den sechs Miterben noch Hiltprand von Raron, der Sohn der Margaretha von Raron-Räzüns, erscheint, dagegen aber die beiden von Matsch nicht mehr aufgeführt sind⁸⁸⁾. Am 14. November endlich konnten sich die Erben zur Teilung entschliessen. Wilhelm von Montfort-Tettnang mit Gemahlin und Heinrich von Sax mit seiner Mutter erhalten Land, Leute und Gerichte im Prättigau, Davos, Schanfigg, Belfort, Lenz, Alvaneu, Churwalden und Strassberg. Wolfhart von Brandis d. ältere und Thüring von Aarburg mit ihren Gemahlinnen begnügen sich mit Maienfeld und Land und



Abb. 3. Totenschild des Freiherrn Petermann von Raron, aus Kl. Rüti.

Leuten unterhalb Chur⁸⁹⁾. Für Ulrich von Räzüns und Hiltprand von Raron ist keine urkundliche Zuteilung bekannt, sie erscheinen aber nachher im Besitz der alten Stammlandschaft Toggenburg. Von der Herrschaft Uznach ist nicht mehr die Rede, da sie schon am 25. Mai des Jahres von den Erben an Schwyz und Glarus verpfändet worden ist⁹⁰⁾. Auffallenderweise ist Ulrich VIII. von Matsch nicht mehr unter den Erben, vermutlich ist er zwischen April und September irgendwie abgefunden worden.

Die Gräfin Elisabeth von Toggenburg scheint sich nach der Erbteilung nicht mehr lange in Feldkirch aufgehalten zu haben. Im Jahre 1440 liess sie sich eine geschuldete Summe nach Rapperswil auszahlen. Schon vorher stiftete sie an das Kloster Rüti ihr dort befindliches Eigentum und 1442 erwählte sie sich dort ihre Grablege. Die Kirche zu Rapperswil bedachte sie 1442 mit der Stiftung der Allerheiligenfründe, an die sie am 24. Nov. 1446 zu einer ewigen Messe 1000 fl. und ihr Haus zu Rapperswil vergabte. Dies ist die letzte Nachricht von ihr. Da 1443 das

⁸⁸⁾ Ebenda p. 306 ff.

⁸⁹⁾ SGU, 4026.

⁹⁰⁾ Eidg. Absch. II, p. 120.

Kloster Rüti von Kriegshorden geplündert und die dortige Toggenburger Kapelle zerstört wurde, ist sie wohl in Rapperswil gestorben und beigesetzt worden. Unter dem 31. Oktober ist ihre Jahrzeit zu Rapperswil, aber nicht ihr Todestag eingetragen⁹¹⁾.

Die toggenburgische Erbteilung hat auch die Aufmerksamkeit des Reiches auf sich gezogen. Im Mai 1437, nachdem bereits eine Verständigung zwischen der Gräfin und den Erben erzielt war, wurde Graf Wilhelm von Montfort als Vertreter der Erben vor einen königlichen Rechtstag geladen und im August verlieh der Kaiser seinem Kanzler Kaspar Schlick das Toggenburger Erbe⁹²⁾. Diese für die Erben höchst unangenehme Situation besserte sich mit dem Thronwechsel im Reiche, der 1438 die Dynastie Habsburg an die Spitze brachte. Vom Standpunkt der österreichischen Hauspolitik hatte Habsburg-Oesterreich alles Interesse, sich den toggenburgischen Erben gegenüber erkenntlich zu erweisen, da diese die für Oesterreich so erwünschte Lösung der Toggenburger Pfandschaften unter so günstigen Umständen förderten. Die Belehnung Schlicks wurde im Juni 1439 aufgehoben und die sechs Erben von König Albrecht II. mit den Erbteilen belehnt⁹³⁾.

Am Ausgange der toggenburgischen Erbstreitsache waren die eidgenössischen Stände Zürich und Schwyz mit Glarus im höchsten Masse interessiert. Wie schon gesagt sind sie bereits zu Lebzeiten des Grafen im Hinblick auf den zu erwartenden Erbfall politisch sehr aktiv gewesen, wobei Schwyz unleugbar den Vorrang gewann. Die bestehenden Gegensätze zwischen Zürich einerseits und Schwyz mit dem ihm verbündeten Glarus anderseits konnten nach dem Tode des Grafen nicht auf friedlichem Wege ausgeglichen werden. Selbst die Intervention der übrigen eidgenössischen Stände vermochte nicht die kriegerischen Verwicklungen zu verhindern. Schwyz besetzte unmittelbar nach Friedrichs Tod die obere March, die ihm schon 1428 vom Grafen versprochen worden war⁹⁴⁾. Dann brachte es die schwyzerische Politik fertig, dass im Dezember 1436 die gräflichen Untertanen im Toggenburg, Gaster, Windegg und Uznach ins Landrecht mit Schwyz traten und anfangs Januar 1437 Weesen desgleichen⁹⁵⁾. Der um diese Zeit erfolgte Aufmarsch zürcherischer Truppen an der Westgrenze dieser Gegenden veranlasste Schwyz das Schloss Grinau und Uznach zu besetzen. Die am Tage der Erbeinigung mit der Gräfin (11. April 1437) gleichzeitig ins Landrecht mit Schwyz und Glarus getretenen Erben verpfändeten im Mai 1437 Uznach an diese Länder⁹⁶⁾. Als weiteren politischen Erfolg konnten die beiden Verbündeten im folgenden Jahre die von Oesterreich erlangte Verpfändung der Gebiete Windegg, Gaster, Amden, Weesen, Schänis und Walenstadt buchen⁹⁷⁾. Mit Zürichs Aussichten auf die Gewinnung des Korridors nach Graubünden stand es nun schlecht. So entschloss man sich dort zur Entscheidung mit Waffengewalt, was zu den bekannten schweren Ereignissen des alten Zürichkrieges der Jahre 1439-1444 führte und mit der Niederlage Zürichs endigte.

In diesem Streite haben die Untertanen der beteiligten Landschaften schwere Opfer tragen müssen. Sie sind aber doch zu den Gewinnenden zu zählen, denn die Volksbewegung, unterstützt durch die demokratischen eidgenössischen Stände, machte bedeutende Fortschritte. Es zeugt von politischer Einsicht und Verständnis für den Zug der Zeit, wenn die Toggenburger Grafen den Untertanen schon um 1400 Freiheitsbriefe ausstellten. Dass diese Privilegien auch entsprechend vom Volke bewertet wurden, zeigt die bei den Städten Zürich und St. Gallen besorgte Verwahrung dieser Urkunden, wovon sich die Bürger von Lichtensteig und die Leute von Wildhaus, vom Thurtal und vom Niederamt schleunigst wenige Tage nach dem Tode Friedrichs VII. vidimierte Abschriften geben liessen. Die Freiherren von Raron haben 1439-1440 diese Freiheitsbriefe erneuert⁹⁸⁾. In Oberrätien kam schon 1436 der Zehngerichtebund mit Willen der Gräfinwittwe zustande und nach der Erbteilung erhielten 1438 Davos und

⁹¹⁾ T IV, p. 2 ff., 71 ff.; Rappersw. UB No. 200, 214, 215; Urk. St. A. Zch. C II, 12 No. 383, 407 A. Rüti.

⁹²⁾ T III, p. 300 ff.; L 17, p. 188.

⁹³⁾ T III, p. 335.

⁹⁴⁾ Oechsli a.a.O., p. 14.

⁹⁵⁾ Gubser, Gesch. d. Landsch. Gaster, p. 558 f.

⁹⁶⁾ Eidg. Absch. II; p. 120.

⁹⁷⁾ Ebenda, p. 125; T III, p. 322.

⁹⁸⁾ Senn, Toggenburger Archiv, p. 22 ff.; SGU, 4198, a, c, 4213.

Maienfeld von ihren Herren solche Privilegien, desgleichen 1441 auch Langwies im Schanfigg ⁹⁹⁾. Die verschiedenen Land- und Burgrechtsbündnisse in den Jahren 1436-1437 mit Schwyz und Glarus bedeuteten praktisch für die Schutz suchenden Landleute einen engeren Zusammenschluss mit den Eidgenossen, wenn sie auch weiter von diesen als Untertanen behandelt und durch Landvögte regiert wurden.

Ueber die späteren Schicksale der einstigen toggenburgischen Herrschaftsgebiete sei noch kurz ein Ueberblick gegeben. Von den österreichischen Pfandschäften, die 1436 wieder eingelöst wurden, blieb die Grafschaft Feldkirch bei Oesterreich, während Rheineck, Altstätten und das Rheintal den früheren Pfandinhabern, den Brüdern Payerer von Hagenwil, zufielen, die dort als österreichische Vögte amteten, bis 1445 die Appenzeller diese Gebiete besetzten und 1460 durch Kauf die Vogtei an sich brachten, die Oesterreich nun verloren geben musste ¹⁰⁰⁾. Nach Streitigkeiten mit der Abtei St. Gallen und der Intervention der Eidgenossen, hatten die Appenzeller 1490 diese Gegenden an die sieben eidgenössischen Orte abzutreten, die sie zur gemeinen Herrschaft machten. Die Grafschaft Sargans gelangte wieder an die Grafen von Werdenberg-Sargans, bis sie 1483 vom letzten Grafen Georg an die VII Orte verkauft wurde, nachdem diese schon vorher die Herrschaften Freudenberg und Nidberg eingenommen hatten ¹⁰¹⁾. Ohne dass Oesterreich Rechte geltend machen konnte, wurde dann die eidgenössische Landvogtei Sargans gebildet. Die Herrschaft Maienfeld ging 1446 als Alleinbesitz an Wolfhart von Brandis über, nachdem Thüring von Aarburg ihm seinen Anteil verkauft hatte; aus den Händen der Brandis und der mit ihnen verwandten Grafen von Sulz kam sie dann 1509 durch Verkauf an die Drei Bünde ¹⁰²⁾. Die oberrätischen Besitzungen in den sechs Gerichten Klosters, Davos, Belfort, Churwalden, St. Peter und Langwies kamen schon 1439 in den alleinigen Besitz der Grafen von Montfort-Tettnang durch Auskauf der Grafen von Sax-Misox. Nachdem Herzog Sigmund diese Gebiete um 1470 erkaufte und dazu noch die Gerichte Schiers und Castels erwarb, die im Besitz des Gaudenz von Matsch waren, blieben sie österreichisch bis zum Loskauf nach den Bündner Wirren 1649 und 1657 ¹⁰³⁾. Die Gebiete am Walensee mit Walenstadt und Weesen sowie das Gaster verpfändete Oesterreich 1438 an Schwyz und Glarus ¹⁰⁴⁾. Zu einer Wiederlösung kam es nie, denn nach dem Verlust der Besitzungen im Sarganserlande hatte Oesterreich kein Interesse mehr daran und so blieben diese Gegenden den beiden Ländern untertan bis 1798. Die Landschaft Toggenburg endlich ist seit 1440 im alleinigen Besitz der Brüder von Raron geblieben ¹⁰⁵⁾, da Georg von Räzüns, Neffe und Erbe des um 1438/39 gestorbenen Ulrich II. von Räzüns, jetzt nicht mehr mit ihnen zusammen urkundet und sich im Streite mit ihnen befand wegen Geldschulden aus Verpflichtungen gegenüber deren verstorbener Mutter Margaretha von Raron geb. von Räzüns ¹⁰⁶⁾. Im Jahre 1447 bestätigte Georg den Brüdern von Raron, wegen dieser Geldschuld auf alle Rechte an der toggenburgischen Erbschaft zu verzichten ¹⁰⁷⁾. Bekanntlich ist dann am 15. Dez. 1468 die Grafschaft Toggenburg von Petermann von Raron — sein Bruder Hiltbrand starb schon am 9. Jan. 1467 ¹⁰⁸⁾ — um 14 500 fl. an die

⁹⁹⁾ v. Planta a.a.O., p. 399, 409, 383; T IV, p. 9.

¹⁰⁰⁾ MVG 36, p. 251 ff.

¹⁰¹⁾ Eidg. Absch. III, p. 141.

¹⁰²⁾ JSG 36, p. 88, 148.

¹⁰³⁾ v. Planta a.a.O., p. 403, 408.

¹⁰⁴⁾ Vgl. 97).

¹⁰⁵⁾ SGU, 4213, 4215.

¹⁰⁶⁾ QSG 10, p. 365 f.

¹⁰⁷⁾ SGU, 4944.

¹⁰⁸⁾ Mon. Germ. Necr. I, p. 446.

Abtei St. Gallen verkauft worden, wovon er 7500 fl. für die Ausrichtung eines jährlichen Leibgedinges von 750 fl. erhielt, der Rest wurde zur Schuldentilgung verwendet¹⁰⁹). Er hielt sich auch nach dem Verkauf noch im Toggenburg auf und starb dort am 31. Juli 1479¹¹⁰).

In der Klosterkirche zu Rüti (Kt. Zürich), wo bis 1426 bereits 14 Grafen von Toggenburg ihre Grablege gefunden hatten, sind auch Graf Friedrich VII. und sein präsumtiver Erbe Graf Walraf von Tierstein beigesetzt worden. Bei der Plünderung des Klosters durch kriegerische Horden im Jahre 1443 wurden diese Gräber geschändet und die Totenschilde und Fahnen teilweise zerstört oder geraubt. Als dann 1479 Freiherr Petermann von Raron, der letzte der weltlichen Herrscher des Toggenburgs hinschied, fand auch er dort seine Ruhestätte mit Schild und Fahne. Bei diesem Anlass oder bei der Wiederherstellung der Klostergebäude durch Abt Markus Wyler sind die Embleme Friedrichs VII. und Walrafs von Tierstein erneuert worden. Auf dem Umweg über das Zeughaus Zürich gelangten die Schilde und Fahnen von Rüti ins Schweizerische Landesmuseum, wo sie als die letzten Zeugnisse der dynastischen Inhaber der Grafschaft Toggenburg der Nachwelt verwahrt sind (siehe Abb. 1, 2, 3 und Tf. I, II, III)¹¹¹). Die Totenschilde und Totenfahnen stimmen in der Darstellung sowohl in den Zeichnungen als in den Farben überein:

Graf Friedrich VII. von Toggenburg († 1436) :

in Gold ein schwarzer, rot bewehrter Rüde mit silb. Stachelhalsband.

Graf Walraf von Tierstein († 1427) :

in Gold eine rote Hinde über grünem Dreiberg.

Freiherr Petermann von Raron († 1479) :

in Rot ein goldener Adler mit gespreizten Flügeln.

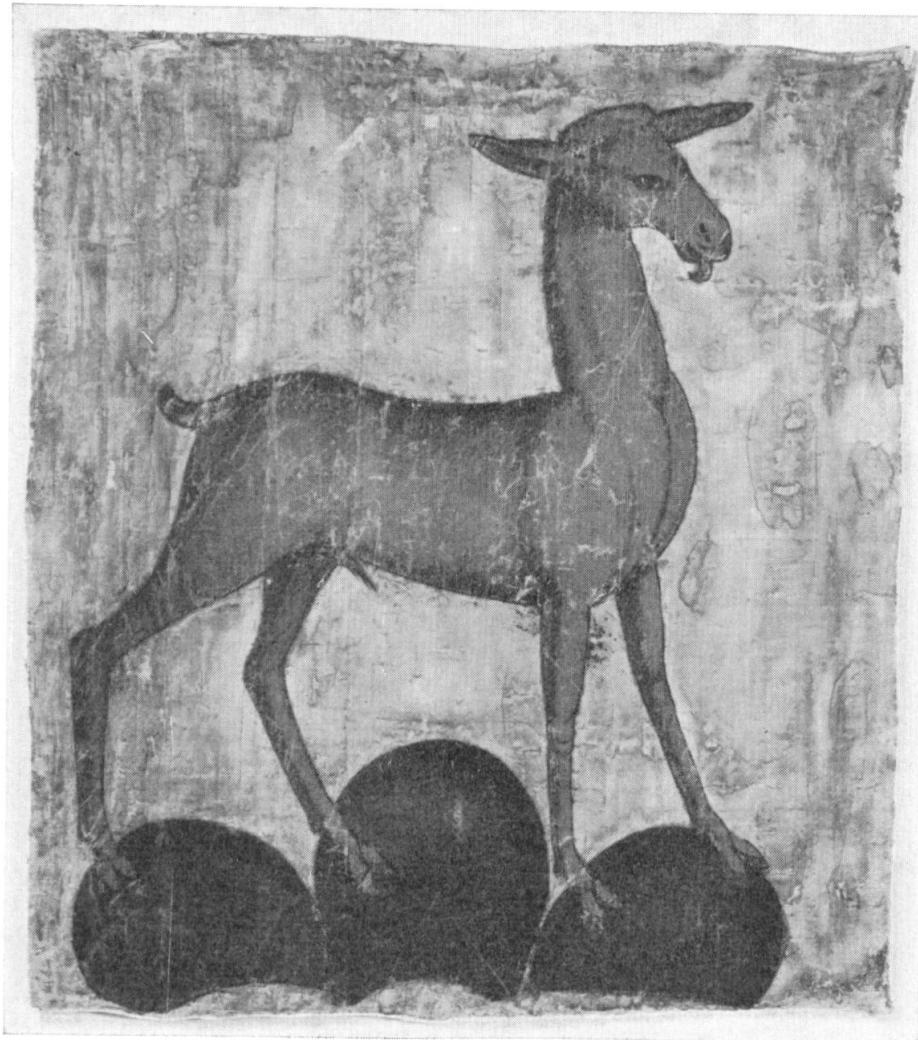
¹⁰⁹) Hauser, Gesch. d. Freiherren v. Raron, p. 167 f.

¹¹⁰) Todestag unterschiedlich überliefert: Magden. Necr. † 1. Aug. 1478, St. Galler Necr; † 12. Dez. 1478; bes. aber Totenschild Rüti † 31. Juli 1479, der als Original gilt, damit in Uebereinstimmung Missiv aus Sitten v. 23. Aug. 1479 mit Bestätigung der Meldung des Todesfalles (Sti. Arch. St. G., Copialbuch H, p. 31 f.).

¹¹¹) Vögelin, Das Kloster Rüti (1862) p. 56 f. mit Abb. d. Totenschilde; Zeller-Werdmüller, Die Prämonstratenser Abtei Rüti (1897) p. 49 f.; Bruckner A. u. B., Schweizer Fahnenbuch (1942) p. 24 f., 27, 42 ff., 96, 122, 125 mit Abb. d. Fahnen; Kunstdenkmäler d. Kt. Zürich II (1943) p. 235-238 mit Abb. d. Totenschilde.



Totenfahne des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg
aus Kl. Rüti



Totenfahne des Grafen Walraf von Tierstein
aus Kl. Rüti



Totenfahne des Freiherrn Petermann von Raron
aus Kl. Rüti